



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

9. April 2024

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,

zu der

am **Montag**, dem **15.04.2024**
um **20:00** Uhr

im Klubraum 1 + 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3), stattfindenden 21. Sitzung des
Umweltausschusses in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/20/2024 über die Sitzung des
Umweltausschusses am 04.12.2023**
- 2. Wahl der Schriftführenden**
 - 2.1 Wahl der Schriftführenden für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der
XIII. Legislaturperiode, 4. Aktualisierung
Vorlage: 27/2024
 - 2.2 Wahl der Schriftführenden für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der
XIII. Legislaturperiode, 5. Aktualisierung
Vorlage: 57/2024
- 3. Präsentation Bergwaldprojekt e.V. - Vorstellung Verbissaufnahme -**
- 4. Beratungspunkte**
 - 4.1 Forsteinrichtungswerk
Vorlage: 52/2024
 - 4.2 Freigabe Investitionszuschuss Erstellung Winterrasenplatz SG Westerfeld
Vorlage: 64/2024

4.3 2. Änderungssatzung der Zisternensatzung / Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen in der Fassung vom 28.09.2023
Korrektur des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2023
Vorlage: 48/2024

5. Mitteilungen des Magistrats

6. Anfragen und Anregungen

gez.
Regina Schirner
Ausschussvorsitzende



Datum, 05.02.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/27/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Sozialausschuss	20.02.2024	
Bauausschuss	21.02.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2024	
Umweltausschuss	15.04.2024	

Wahl der Schriftführenden für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode, 4. Aktualisierung

Sachdarstellung:

Aufgrund von normaler Fluktuation bzw. Wechsel im personellen Bereich sowie der Wiederbesetzung der Leitungsposition im Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt ist es jetzt wieder möglich bzw. notwendig, weitere Stellvertretungen für die Schriftführung im Umweltausschuss sowie im Bauausschuss zu bestimmen.

Gerade dann, wenn zu bestimmten Themen die Beantwortung von Detailfragen, die Erörterung von komplexen Zusammenhängen oder Stellungnahmen gewünscht sind, wird die anwesende Person aus dem Leistungsbereich nicht zeitgleich das Protokoll führen können. Somit ist es Ziel, die Flexibilität für die Einsätze im Umweltausschuss bzw. im Bauausschuss zu erhöhen.

Die Mitarbeitende Christiane Gebert-Dohrmann wird deshalb zur weiteren stellvertretenden Schriftführenden im Umweltausschuss wie auch im Bauausschuss gewählt.

Im Sozialausschuss wird die Mitarbeitende Kerstin Dudek zur Schriftführenden gewählt.

Auch ergeben sich im Haupt- und Finanzausschuss Änderungen. Hier wird die Mitarbeitende Katja Lindenmann zur Schriftführenden gewählt. Der bisherige Schriftführende Christian Neuenfeldt wird zum stellvertretenden Schriftführenden gewählt.

Auf die ursprüngliche Vorlage 167/2021 zu Beginn der Legislaturperiode sowie auf die Vorlagen 190/2022, 311/2022 und 241/2023 wird verwiesen.

Die Änderungen gelten ab der kommenden Sitzungsrunde.

Um kurzfristige Engpässe bzw. Ausfälle von gewählten Schriftführenden in einem jeweiligen Gremium aufzufangen, wird empfohlen, dass alle Schriftführenden jeweils auch in einem anderen Fachausschuss eingesetzt werden können. Dies sorgt für mehr Flexibilität, insbesondere bei kurzfristigen Sondersitzungen. Auch ist eine Zustimmung des Fachausschusses zu einem nicht-gewählten Schriftführenden in der Sitzung dann nicht mehr notwendig.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, folgende Mitarbeitende der Verwaltung zu Schriftführenden bzw. deren Stellvertretern zu wählen:

Umweltausschuss

Schriftführerin	Dagmar Hiller
Stellvertreterin	Dorothea Gutjahr
Stellvertreterin	Christiane Gebert-Dohrmann (NEU)

Sozialausschuss

Schriftführerin	Kerstin Dudek (NEU)
Stellvertreterin	Anke Ludwig
Stellvertreterin	Anja Ernst
Stellvertreterin	Anja Engers

Bauausschuss

Schriftführerin	Katharina Bischoff
Stellvertreterin	Dagmar Hiller
Stellvertreterin	Christiane Gebert-Dohrmann (NEU)

Haupt- und Finanzausschuss

Schriftführerin	Katja Lindenmann (NEU)
Stellvertreter	Christian Neuenfeldt (NEU)

Weiter wird beschlossen, dass alle gewählten Schriftführenden bzw. die Stellvertretenden in allen Fachausschüssen eingesetzt werden können

Birger Strutz
Bürgermeister



Datum, 03.04.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/57/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Umweltausschuss	15.04.2024	
Sozialausschuss	16.04.2024	
Bauausschuss	17.04.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	18.04.2024	

Wahl der Schriftführenden für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode, 5. Aktualisierung

Sachdarstellung:

Aufgrund von weiteren personellen Veränderungen im Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt ist es jetzt notwendig, eine neue Schriftführung im Umweltausschuss sowie eine weitere Stellvertretung im Bauausschuss zu bestimmen.

Gerade dann, wenn zu bestimmten Themen die Beantwortung von Detailfragen, die Erörterung von komplexen Zusammenhängen oder Stellungnahmen gewünscht sind, wird die anwesende Person aus dem Leistungsbereich nicht zeitgleich das Protokoll führen können. Somit ist es Ziel, die Flexibilität für die Einsätze im Umweltausschuss bzw. im Bauausschuss zu erhöhen.

Der neue Mitarbeiter im Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt, Florian Weißbrod, wird zum neuen Schriftführer im Umweltausschuss sowie zum stellvertretenden Schriftführer im Bauausschuss gewählt.

Auf die ursprüngliche Vorlage 167/2021 zu Beginn der Legislaturperiode sowie auf die Vorlagen 190/2022, 311/2022, 241/2023 und 27/2024 wird verwiesen.

Die Änderungen gelten ab sofort in der laufenden Sitzungsrunde.

Um kurzfristige Engpässe bzw. Ausfälle von gewählten Schriftführenden in einem jeweiligen Gremium aufzufangen, wird empfohlen, dass alle Schriftführenden jeweils auch in einem anderen Fachausschuss eingesetzt werden können. Dies sorgt für mehr Flexibilität, insbesondere bei kurzfristigen Sondersitzungen. Auch eine Zustimmung des Fachausschusses zu einem nicht-gewählten Schriftführenden in der Sitzung kann dann entfallen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, folgende Mitarbeitende der Verwaltung zu Schriftführenden bzw. deren Stellvertretern zu wählen:

Umweltausschuss

Schriftführer

Florian Weißbrod (NEU)

Stellvertreterin

Dorothea Gutjahr

Stellvertreterin Christiane Gebert-Dohrmann

Bauausschuss

Schriftführerin Katharina Bischoff
Stellvertreter **Florian Weißbrod (NEU)**
Stellvertreterin Christiane Gebert-Dohrmann

Weiter wird beschlossen, dass alle gewählten Schriftführenden bzw. die Stellvertretenden in allen Fachausschüssen eingesetzt werden können.

Birger Strutz
Bürgermeister

Ergebnisse der Verbißaufnahme Neu-Anspach



Neu-Anspach April 2024



Übersicht

- ❁ 1. Traktverfahren- wie verläuft die Aufnahme
- ❁ 2. Ergebnisse der Verbissaufnahme
- ❁ 3. Wiederbewaldung-Kosten pro ha
- ❁ 4. Wildschäden erkennen-Entmischung
- ❁ 5. Auswirkungen Waldwildschäden
- ❁ 6. Voraussetzungen für eine klimaresiliente Wiederbewaldung
- ❁ 7. Fazit



Eingangsbemerkung

- ❖ Eine artenreiche Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen kann gelingen, wenn der Einfluss des widerkäuenden Schalenwils **nicht so hoch ist**, dass die einzelnen Pflanzenarten nicht in ausreichend hoher Anzahl vorkommen können!



Weisergatter in NRW



1.1 Traktverfahren für Pflanzflächen- Methodik

- ✿ Für die Aufnahme wird eine mindestens 40 und höchstens 60 Meter lange Linie im Gelände festgelegt. Die Aufnahmelinie sollte möglichst repräsentativ in der Pflanzfläche liegen.
- ✿ Verlauf und Länge des Traktes werden bei den Folgeaufnahmen nicht mehr geändert und mit GPS eingemessen. Aus diesem Grund werden Beginn und Ende der Aufnahmelinie im Gelände dauerhaft markiert.
- ✿ Die Aufnahme ist auf Baumarten abgestellt. Die Traktbreite kann abhängig von der Zahl der einzelnen Verjüngungspflanzen je Baumart bzw. Baumartengruppe variiert werden. Bei Bedarf wird der Trakt auf eine Breite von maximal zwei Meter ausgeweitet. Entlang der Taxationslinie werden 100 Bäume aufgenommen.



1.1 Traktverfahren für Pflanzflächen- Methodik

- ✿ An allen Pflanzen eines Trakts wird **je Baumart** erhoben, ob der Leittrieb und/oder die Seitentriebe seit der Pflanzung bzw. seit Beginn der letzten Vegetationsperiode von Schalenwild verbissen wurde.
- ✿ Zusätzlich werden Fegeschäden erhoben.



Fegeschaden Lärche

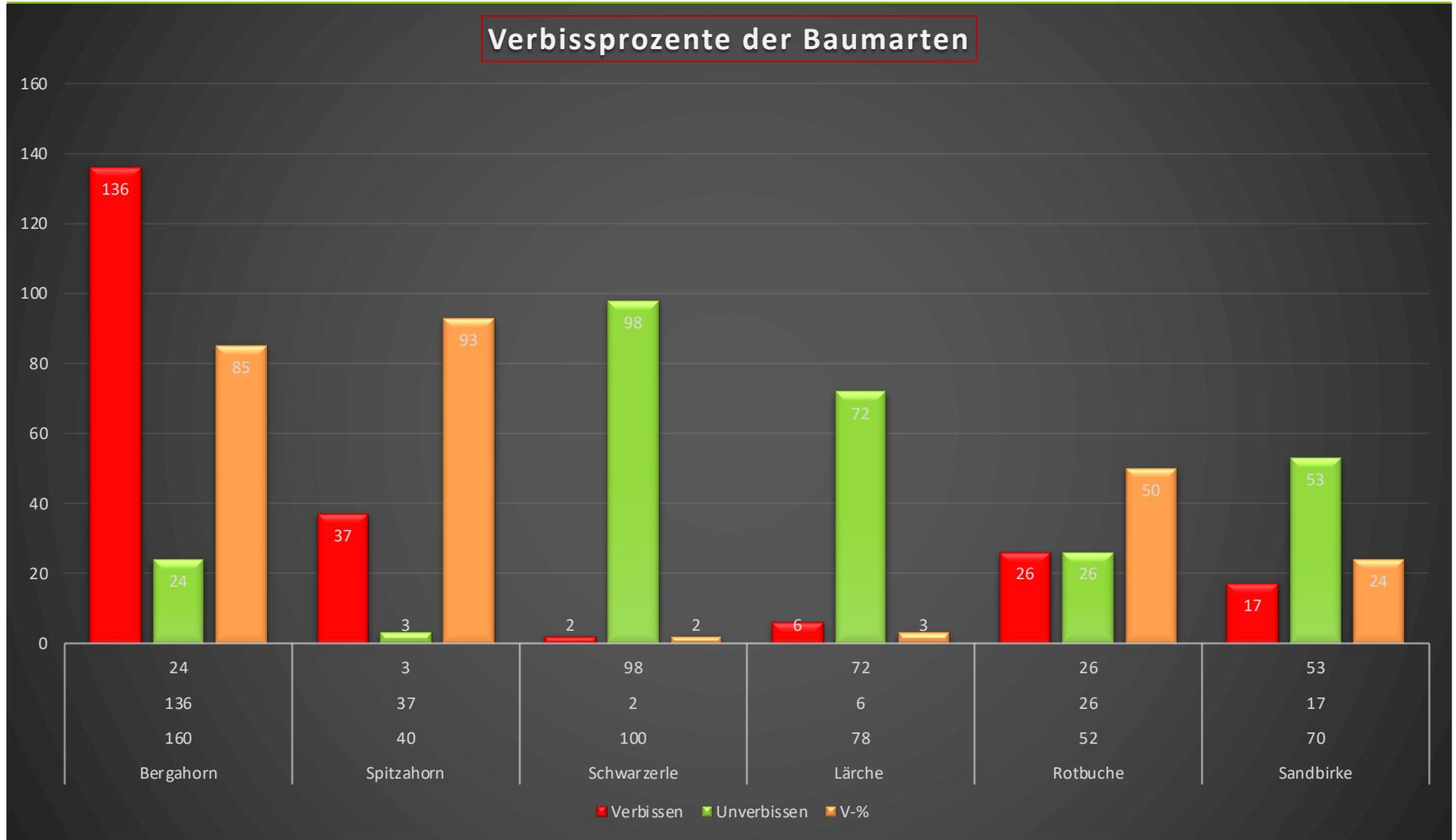


2.1 Ergebnisse Aufnahmen Neu-Anspach

	BA	Anzahl	Verbissen	Unverbissen	V- %	Fegeschäden	
<ul style="list-style-type: none"> Revier Neu-Anspach- 5 Transekte 	Bergahorn	160	136	24	85		
	Spitzahorn	40	37	3	93		
	Schwarzerle	100	2	98	2		
<ul style="list-style-type: none"> Zusammenfassende Ergebnisse (n=500) 	Lärche	78	6	72	3	8	
	Rotbuche	52	26	26	50		
<ul style="list-style-type: none"> Alle gepflanzten Bäume mit TRICO getaucht 	Sandbirke	70	17	53	24		
	Gesamt	500	224	276		8	
	Leittriebver biss					45	
	Leittriebver biss Laubholz					52	



2.2 Verbissprozenzte der Baumarten



2.3 Traktverfahren- Bewertung der Verbissprozenzte

- Die Verbissprozenzte beim Edellaubholz liegen bei 85% (Bah) und 93% (Sah) im Bereich des Totalverbisses.
- Bei der Rotbuche liegt der Verbiss bei 50%.
- Die Schwarzerle ist so gut wie verbissfrei, da sie v. Rot- und Rehwild in der Jugend kaum angenommen wird. Sie kann aber nur auf wenigen Standorten stocken.
- Die Lärche wird gering verbissen aber bereits v. Rehwild gefegt.
- Die Sandbirke liegt trotz TRICO-Schutz bei 24% Verbiss. Das ist besorgniserregend.



Verbiss Spitzhorn



2.3 Traktverfahren- Bewertung der Verbissprozente

- ❁ Durchschnittszahlen über alle Baumarten sind kaum aussagekräftig, trotzdem liegt der Leittriebverbiss hier bei 45%.
- ❁ Bei Laubholz insgesamt bei 52%!

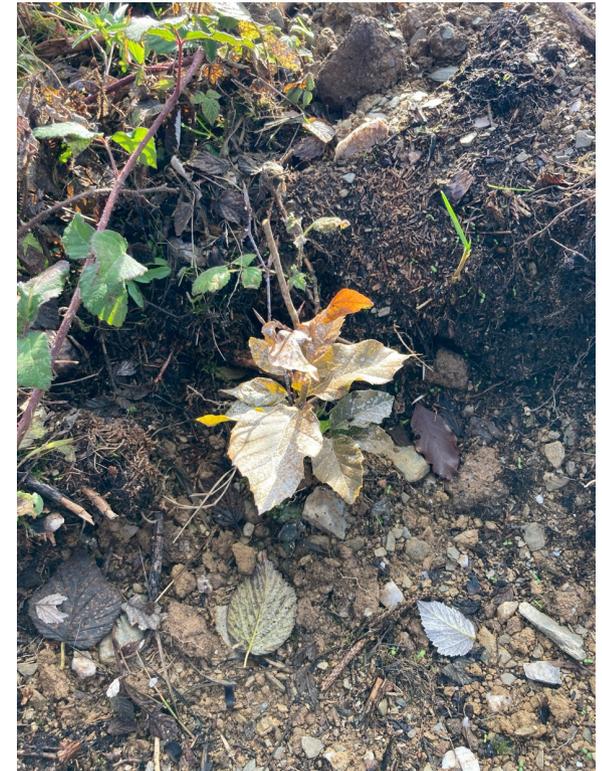


Verbiss Bergahorn



2.3 Traktverfahren- Bewertung der Verbissprozent

- ❖ Bei Verbissprozenten von 25 % und mehr ist eine diverse natürliche Verjüngung erheblich gefährdet. Kunstverjüngung von Laubholz gilt bereits ab 15 % als gefährdet und ab 25 % als erheblich gefährdet (KENNEL 1998; MULNV 2021).
- ❖ Bei Arten, die bei Verbiss einen „Wuchsschock“ erleiden, wie die Tanne u. die Eiche, hat das Verbissprozent einen deutlich höheren Einfluss auf die Dauer des Gefährdungszeitraumes.
- ❖ Bei einem Leittriebverbiss von mehr als 30 % ist es fast ausgeschlossen, dass sich diese Arten festsetzen können (MARTENS 1998).



Hasenverbiss an Buche



2.3 Traktverfahren- Bewertung der Verbissprozente

- ❁ Bei der Vorgabe der Betriebsziele ist daher zu berücksichtigen, dass die besonders verbissempefindlichen Arten bereits bei Gesamtverbissprozenten von 15-25 % heraus selektiert werden und keine Chance haben, zu wachsen oder sich zu verjüngen.
- ❁ Will man Eichen, Eschen, Kirschen und Ahorn aus Pflanzung u. Naturverjüngung etablieren, muss der Verbissdruck über einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren möglichst weit gedrückt werden (Vgl. HEUTE 2017).
- ❁ Waldeigentümer, die als Zielsetzung ein Verbissprozent von 5 % ausgerufen und erreicht haben, konnten eine komplette, artenreiche Waldverjüngung ohne Entmischung/ Artenverlust erreichen (Hatzfeldt-Wildenburg'scher Forstbetrieb).



3.1 Wiederbewaldung- Kosten pro Hektar

Bei derzeitiger Wilddichte



Bei angepasster Dichte



Eine artenreiche und standortgerechte Wiederbewaldung kostet den Eigentümer bei hoher Wilddichte und unzureichender Bejagung also etwa das Neunfache pro Hektar.

Wald-Wildschäden erkennen und abwenden



Eine Fibel für
Waldbesitzer, Förster und Jäger

Heute&Straubinger 2022



3.1 Wiederbewaldung- Kosten pro Hektar

Beispiel 300 ha- Waldrevier in NRW



Ehemals 70 % Fichte, davon 90 % zerstört: 189 ha Wiederbewaldung

3.364.200 €



378.000 €



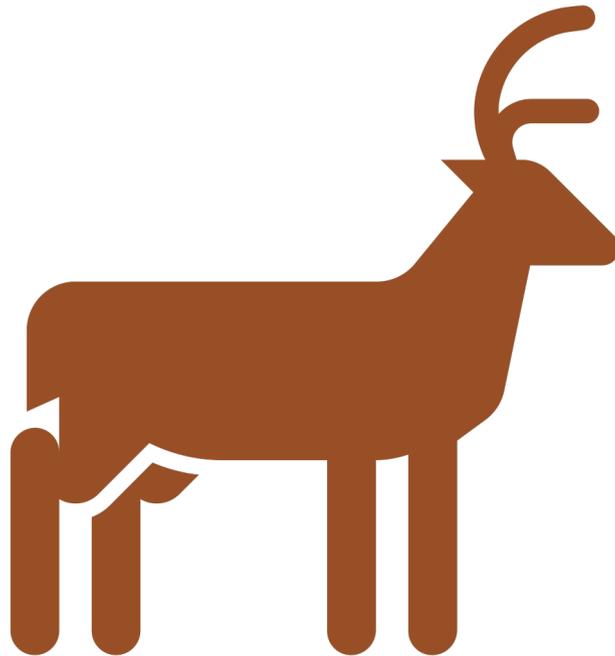
4.0 Wildschäden erkennen- Selektion/ Entmischung

Selektives Fressen



Entmischung

Verringerung der Artenvielfalt

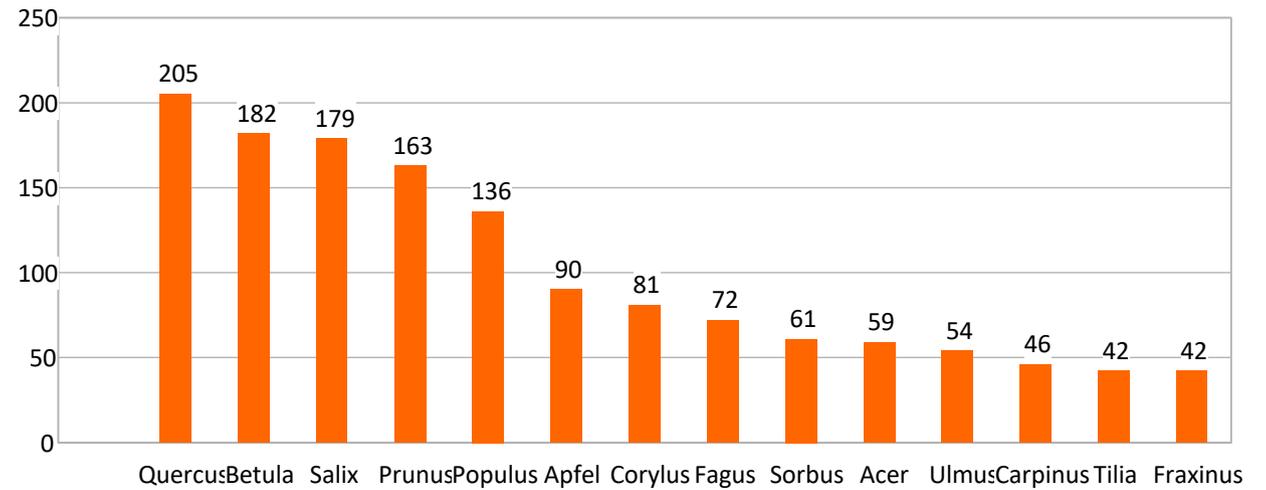


5.0 Auswirkungen von Waldwildschäden



Blauer Eichen-Zipfelfalter

Schmetterlingsarten je Baumgattung



HACKER&MÜLLER 2006



5.0 Auswirkungen von Waldwildschäden

- ☛ In älteren humusreichen Laubmischbeständen in Mittelgebirgen können bis zu 200 Liter Trinkwasser/qm/a gespeichert werden
- ☛ Auf Sturmflächen sinkt die Speicherung schnell auf 0-20 Liter/qm/a



5.0 Auswirkungen von Waldwildschäden

- ☛ Humusabbau und Erosion
- ☛ Verringerung der Wasserspeicherkapazität (Wasseraufnahme nach Starkregen)
- ☛ Trinkwassergenerierung sinkt massiv
- ☛ Massive Biodiversitätsverluste
- ☛ Instabilität und Kollaps des Waldökosystems



Waldschäden im Harz



6.0 Voraussetzungen für eine klimaresiliente Wiederbewaldung

- ☛ Ökologisch stabile Wiederbewaldung nur durch die Erhöhung der standortheimischen Laubbaumarten und der Tanne
- ☛ Mischungsverhältnisse durch Pflege der Naturverjüngung und ergänzende Pflanzungen anpassen
- ☛ Verbissgutachten zeigt: Der Verbiss ist ca. vierfach zu hoch d.h. unter den aktuellen Bedingungen keine Aussicht auf Erfolg



Pflanzung NHF Neu-Anspach



- ☛ Investitionen lassen sich nur rechtfertigen, wenn Aussicht auf Erfolg besteht
- ☛ Voraussetzung: Wildverbiss muss um ca. 80% reduziert werden!
- ☛ Aktueller Handlungsbedarf: Schutz der Pflanzungen durch Zäunung und Absenkung der Rehwildbestände durch den Pächter
- ☛ Schutz der Pflanzungen mit Gatter und Zaun



7.0 Fazit

- ☛ Mittelfristiger Handlungsbedarf: die Rotwilddichte muss im Zeitraum von 5 Jahren durch fachgerechte Bejagung mit einem Abschuss v. ca. 10 Stück Rotwild/100 ha abgesenkt werden
- ☛ Voraussetzung für effiziente Jagd: Fachkompetenz und Erfahrung für ökologisch orientierte Schalenwildbejagung
- ☛ Jagdliche Ziele im Pachtvertrag festlegen und absichern
- ☛ Bergwaldprojekt unterstützt weiterhin (bisher knapp 75.000 standortsheimische Bäume bzw. Pflanzleistungen im Wert von über 392.250€), wenn die Kommune die genannten Voraussetzungen erfüllen kann



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Foto: Timea Ambrus, Comedy Wildlife Photography Award

- ☛ „Wir müssen schützen, was wir noch haben und wiederherstellen, was wir verloren haben!“ Sarah Darwin, Biologin





Aktenzeichen: Waehlert
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **02.04.2024** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/52/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	09.04.2024	
Umweltausschuss	15.04.2024	
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	

Forsteinrichtungswerk

Sachdarstellung:

Gemäß dem Beschluss vom 04.12.2023 (Vorlage 312/2023), hat die Firma Center Forst, die Wald- und Schutzfunktionen in das Gutachten unter Punkt 11 eingepflegt.

Zusätzlich wurden die Stilllegungsflächen noch einmal von der Verwaltung auf Doppel Finanzierung geprüft und gegebenenfalls herausgenommen. Die aktuellen Stilllegungsflächen wurden seitens der Firma Center Forst in das neue Forsteinrichtungswerk implementiert.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Forsteinrichtungswerk, erstellt von der Firma Center Forst, für den Stadtwald Neu-Anspach zu beschließen.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage:
Bericht der Forsteinrichtung

Forsteinrichtung

Stadt Neu-Anspach



2023-2032

erstellt durch die Center-Forst GmbH

im Auftrag der

Stadt Neu-Anspach

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDLAGEN.....	- 1 -
2	FORSTEINRICHTUNGSMETHODIK.....	- 1 -
2.1	TAXATION DER FLÄCHEN UND BETRIEBSPLANUNG	- 2 -
2.2	STRATIFIZIERTE STICHPROBENINVENTUR	- 3 -
3	NATÜRLICHE GRUNDLAGEN.....	- 5 -
4	BETRIEBSZIELE UND UMTRIEBSZEITEN.....	- 6 -
5	WÜRDIGUNG DES ABGELAUFENEN PLANUNGSZEITRAUMES	- 8 -
6	INVENTURERGESNISSE	- 8 -
6.1	FLÄCHEN	- 8 -
6.2	BETRIEBSAUSSTATTUNG.....	- 9 -
6.3	BETRIEBSDATEN UND KENNZAHLEN	- 17 -
7	PLANUNG.....	- 18 -
7.1	WALDVERJÜNGUNG	- 18 -
7.2	JUNGWUCHSPFLEGE UND LÄUTERUNG.....	- 19 -
7.3	VORNUTZUNG	- 19 -
7.4	ENDNUTZUNG.....	- 20 -
8	NACHHALTSPLANUNG.....	- 21 -
9	JAGD.....	- 23 -
10	FINANZPLANUNG.....	- 24 -
11	WALD- UND SCHUTZFUNKTIONEN	- 26 -
12	ZUSAMMENFASSUNG.....	- 28 -

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Baumartenverteilung nach Baumartengruppen in ha	10 -
Abbildung 2: Baumartenverteilung nach Vorrat (Flächentaxation).....	10 -
Abbildung 3: Baumartenverteilung nach Vorrat in Prozent aus Stichprobeninventur-	11 -
Abbildung 4: Altersklassenausstattung nach absoluten Flächen (ha).....	12 -
Abbildung 5: Altersklassen nach Vorrat	13 -
Abbildung 6: Durchmesserklassen nach Vorrat (Vfm) und Baumartengruppen aus der Stichprobeninventur.....	14 -
Abbildung 7: Rotkernrisiko nach Alter und Brusthöhendurchmesser.....	15 -
Abbildung 8: Vorrat, Zuwachs und Nutzung.....	22 -
Abbildung 9: Waldfunktionsgruppen in ha.....	27 -
Tabelle 1:Umtriebszeiten nach Baumart in Jahren	7 -
Tabelle 2: Übersicht der Flächenarten.....	8 -
Tabelle 3: Kennzahlen zu Vorrat und Zuwachs	18 -
Tabelle 4: Verjüngungsplanung nach Baumarten	18 -
Tabelle 5: Übersicht über Pflegedringlichkeiten	20 -
Tabelle 6: Grundlagen der Nutzungsplanung.....	21 -
Tabelle 7: Finanzplanung.....	24 -
Tabelle 8: Erlöse nach Baumartengruppen, Vornutzung und Endnutzung.....	25 -
Tabelle 9: Wald- und Schutzfunktionen.....	26 -

1 GRUNDLAGEN

Waldbesitzer:	Stadt Neu-Anspach
Forstliche Betreuung:	Eigenbewirtschaftung
Forstbetriebsplanung	Fritz Richter Forstassessor ö.b.v. Sachverständiger Forstwirtschaft – Forsteinrichtung
	Center-Forst-GmbH
	Burg 1
	36341 Lauterbach

Zeitpunkt der Waldaufnahme:	Q1/2023
Stichtag der Forsteinrichtung:	01.01.2023
Laufzeit der Forsteinrichtung:	2023 - 2032

2 FORSTEINRICHTUNGSMETHODIK

Die Forsteinrichtungsmethode der Flächentaxation vergleicht erhobene und berechnete Inventurdaten mit Daten aus waldwachstumskundlichen Ertragstafeln. Hieraus lassen sich die Wuchsleistung der Baumarten herleiten und im Rahmen des Waldbegangs, Fachkarten erstellen. Diese Methode ist die klassische Forsteinrichtungsmethodik.

Der Wunsch der Stadt Neu-Anspach umfangreiche, waldbauliche Informationen zu erfassen, begründete ein kombiniertes Verfahren einzuführen.

In Ergänzung der Flächentaxation wurde eine systematische Stichprobeninventur aufgebaut und zusätzliche waldwachstumskundliche und baumindividuelle Merkmale erhoben.

Die Kombination dieser beiden Verfahren, ermöglicht es dem Betrieb dessen waldbauliche Substanz detaillierter zu analysieren und steuernde wirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen. Das Forsteinrichtungswerk greift dieser umfassenden Analyse nicht vor, der Ergebnisbericht der Stichprobeninventur liefert umfangreiche Auswertungen (vgl. ANLAGE 8).

Die in Kapitel 6 dargestellten Inventurergebnisse bauen vergleichend auf beiden Verfahren auf. Kapitel 7 und 8, auf der waldbaulichen Planung, aus der Flächentaxation.

2.1 Taxation der Flächen und Betriebsplanung

Der Holzvorrat und der Zuwachs, sowie die Nachhaltsberechnungen, wurden anhand von Ertragstafelberechnungen, auf Basis von kleinräumigen Erfassungsinventuren, hergeleitet. Die Grundflächenermittlung wurde über Bitterlich-Winkelzählproben hergeleitet, Bonitierungen über Baumhöhenmessungen mit dem Lasermessgerät Nikon Forestry Pro II. Während des Waldbegangs wurden unter Zuhilfenahme eines mobilen GIS-Gerätes, Hilfsflächenberechnungen durchgeführt und die Waldinneneinteilung geprüft und im Veränderungsfall neu abgegrenzt.

Massen aus überschießenden Flächen, insbesondere die der nutzungsrelevanten Überhälter und die Schlussgrade weiterer Baumschichten im Unterstand, sowie die Deckungsgrade der Verjüngung, wurden forstüblich angeschätzt und berechnet.

Die Waldaufnahme und Kartographie wurden unter Berücksichtigung der gültigen Richtlinien des Landes Hessen erstellt.

Folgende Unterlagen dienten als Grundlage für die vorliegende Forsteinrichtung:

- Eigentumsnachweis
- Liegenschaftsverzeichnis und aktuelle Katasterdaten (ALK)
- Topographische Karte, aktuelle Luftbilder
- Historische Forstbetriebskarte
- Forstbetriebsinformationen aus der vergangenen Forsteinrichtung

Folgende Ertragstafeln wurden verwendet:

Birke	Schwappach 03/29, Durchforstung schwach
Buche	Wiedemann 31, Durchforstung mäßig
Eiche	Jüttner 55, Durchforstung mäßig
Esche	Wimmenauer 19, Durchforstung schwach
Europäische Lärche	Schober 46, Durchforstung mäßig
Fichte	Wiedemann 36, Durchforstung mäßig
Douglasie	Bergel 85, Durchforstung mittleres Ertragsniveau
Japanische Lärche	Schober 53, Durchforstung mäßig
Kiefer	Wiedemann 43, Durchforstung mäßig
Pappel	Grosscurth 83 (Verband 5 x 5m)
Roteiche	Bauer 55
Schwarzerle	Mitscherlich 45, Durchforstung stark
Strobe	Eckstein 65, Durchforstung mäßig
Tanne	Schmidt 55, Durchforstung mäßig

Die Berechnung der Betriebsdaten erfolgte mit dem deutschlandweit anerkannten Fachprogramm GL-Forest des Softwareunternehmens Arc Greenlab.

Die Digitalisierung der Waldbestände, die Berechnung der Katasterflächen und des Flächenabgleichs, erfolgte mit ArcGIS in der aktuellen Version.

2.2 Stratifizierte Stichprobeninventur

Parallel zur klassischen Forsteinrichtung wurde eine stratifizierte Stichprobeninventur im gesamten Betrieb methodisch erstellt und durchgeführt. Hierzu wurden 1.202 Stichprobenpunkte mit einem Raster von 100x100m und einem Radius von 13 Metern über den gesamten Betrieb gelegt. Diese Punkte wurden systematisch erhoben. Ziel der Inventur war es, den Inventuraufwand und die Kosten dieses Verfahrens zu begrenzen. Aufgrund der Center Forst seitigen schnittstellen- und cloudbasierten Berechnungsweise, können

erhobene Inventurdaten, tagesscharf ausgewertet werden. Dadurch konnte der Kommune bereits nach Aufnahme von 613 Punkten der statistische Nachweis erbracht werden, dass die erhobenen Inventurdaten den notwendigen Vertrauensbereich einhalten und betriebsrepräsentativ sind.

Zusätzlich zum Waldbegang (vgl. Kap. 2.1) wurden alle Bestände in Straten unterteilt. Maßgeblich für die Zuordnung der Straten sind die führende Hauptbaumart und die individuelle Altersklasse.

Im nachgelagerten Prozess der Stratifizierung wurden die Daten aller erhobenen Stichprobenpunkte in einem Stratum gemittelt und auf die Gesamtfläche des jeweiligen Stratum im Gesamtbetrieb hochgerechnet.

Die dezidierte Aufnahmemethodik sowie die ausführlichen Ergebnisse sind im Ergebnisbericht der Stichprobeninventur in Anhang 8 dargestellt. In diesem Gutachten wird ausschließlich Bezug auf einzelne Ergebnisse der Stichprobeninventur genommen, um diese mit den Ergebnissen der klassischen Forsteinrichtung zu vergleichen und somit auch die waldbauliche Planung zu untermauern.

3 NATÜRLICHE GRUNDLAGEN

Der Stadtwald Neu-Anspach liegt vollständig im Wuchsbezirk „Östlicher Hintertaunus“. Anhand der Höhenlagen von 270m ü. NN bis zu 640 m ü. NN liegt der Stadtwald überwiegend in der „Unteren Buchen-Mischwald-Zone“ sowie der „Oberen Buchen-Mischwald-Zone“.

Das Klima ist schwach subatlantisch bis mäßig subkontinental. Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind überwiegend Tonschiefer und Grauwacke, stellenweise mit Lößlehm Überlagerungen, welche die Trophie verbessern.

Nährstoffversorgung

In ihrer **Nährstoffversorgung** sind die Böden überwiegend als mesotroph einzustufen, das heißt, sie verfügen über eine mittlere Nährstoffausstattung.

Geländewasserhaushalt

Das verfügbare Bodenwasser bewegt sich überwiegend im frischen (47%) bis mäßig frischen (47%) Bereich. Ca. 4% liegen im mäßig trockenen bis trockenen Bereich. Besonders in den mäßig trockenen bis trockenen Bereichen ist die geringe Wasserverfügbarkeit ein stark limitierender Faktor und führt zu erhöhtem Trocknissrisiko, sowie eingeschränkter Wuchsleistung.

Klimawandel

Die Auswirkungen des **Klimawandels** und die prognostizierte Zunahme der Jahresdurchschnittstemperatur um lediglich 2,0-4,0°C bis ins Jahr 2100 führen zu drastischen Auswirkungen auf den Wald. Diese sind neben der **Erhöhung der Jahresmitteltemperatur**, die zeitliche **Verschiebung** und **Erhöhung der Intensität von Regenereignissen** und **Witterungsextremen**. Als Folgeschäden treten Käfer- und Pilzkrankungen verstärkt auf. Künftig wird **verfügbares Bodenwasser der begrenzende Standortfaktor** sein. Treten Niederschläge nicht regelmäßig und nicht in für den Boden speicherbaren Mengen, d.h. wenigstens semi-kontinuierlich auf, sondern in Starkregenereignissen und nach langen Trockenperioden, dann kann das Regenwasser selten aufgenommen werden. **Dies wird zu einer Verschiebung der Waldgesellschaften führen. Eine Einarbeitung dieser Kenntnis in die Zielbewirtschaftungsdauer, waldbauliche Einzel- und Verjüngungsplanung ist mitunter eine wichtige Aufgabe der Forsteinrichtung. Der Klimawandel hat somit massive Auswirkungen auf den Anbau und die Bewirtschaftung unserer heimischen Baumarten.**

4 BETRIEBSZIELE UND UMTRIEBSZEITEN

Ausgerichtet an den gesetzlichen Leitlinien und den Standards einer forstlichen Zertifizierung soll der Forstbetrieb folgender Zielsetzung dienen:

- **Walderhaltung und nachhaltige Nutzung - langfristige Sicherung des bestehenden Waldvermögens**
- **Aufbau und Erhalt eines stabilen Waldgefüges**
 - Durchführung einer Forstwirtschaft auf Basis des standörtlichen Potenzials.
 - Langfristiges Ziel ist die Überführung einschichtiger Bestände in stabile und leistungsfähige Mischbestände.
 - Diese künftigen Verjüngungsmaßnahmen sind standortgerecht durchzuführen.
 - Die Wiederaufforstung soll auf produktiven Standorten beginnen und Douglasie, Lärche, Tanne, sowie Edellaubbäume besonders berücksichtigen.
 - Investitionen werden aktiv fortgeführt.
 - Die nachhaltige forstliche Nutzung ist das Wiederlager für diese Investitionen.
 - Das Betriebsergebnis spielt gegenüber den anderen Zielsetzungen eine untergeordnete Rolle.
- **Die Erholungs- und Schutzfunktion des Waldes wird bei der Bewirtschaftung besonders berücksichtigt.**
 - **Hangsicherung durch dauerwaldartige Bewirtschaftung.**
- **Die Jagd ist eine an den Betriebszielen ausgerichtete Nutzungsart des Waldes und hat Dienstleistungscharakter.**
 - Der Waldbesitzer ist nicht bereit **Mindererlöse** oder erhöhte Waldschutzkosten zugunsten der jagdlichen Nutzung hinzunehmen.
 - Die vorkommenden Baumarten Buche, Eiche, Douglasie, Fichte, Kiefer und Lärche sowie Edellaubhölzer sind **Hauptbaumarten** im Betrieb und sollten sich ohne künstliche Schutzmaßnahmen natürlich verjüngen können.
 - Die **Naturverjüngung** der Hauptbaumarten ist als wesentlicher Bestandteil der **natürlichen Prozesse des Waldes sicherzustellen** und **alle erforderlichen jagdlichen Maßnahmen** zu ergreifen, sodass **Wald ohne Zaun- und Einzelschutzmaßnahmen** aufwachsen kann.

- Der Erfolg der Verjüngung ist der **wichtigste Indikator** für die Zielerreichung der Jagdfunktion. Die Diversität einer reichen Naturverjüngung der Hauptbaumarten ist ein wichtiges Betriebsziel und standörtlich problemlos möglich, insofern die Jagdausübung ihrer waldbaulichen Funktion nachkommt.
- Wirtschaftliche Einbußen durch Verbiss-, Fege- und Schälsschäden sind zu vermeiden.
- Die **Betriebsziele** der Stadt Neu-Anspach ordnen sich in die Regelungen des Wald- und Jagdgesetzes ein.
- **Die kalkulatorischen Umtriebszeiten (Zielbewirtschaftungsdauer) richten sich nach der standörtlichen Erreichbarkeit einer aus heutiger Sicht optimalen Zieldurchmesserstärke und wurden wie folgt festgelegt (siehe Tabelle 1):**

Tabelle 1: Umtriebszeiten nach Baumart in Jahren

Baumart	Umtriebszeit (Jahre)
Eiche	200
Roteiche	100
Buche	140
Esche	110
Birke	80
Erle	100
Pappel	60
Fichte	80
Tanne	80
Douglasie	80
Kiefer	140
Strobe	80
Europäische Lärche	140
Japanische Lärche	120

5 WÜRDIGUNG DES ABGELAUFENEN PLANUNGSZEITRAUMES

Die vergangene Forsteinrichtung 2013-2022 wurde mit 6,1 Efm/ha/Jahr (5790 Efm/Jahr) durch die Obere Forstbehörde genehmigt.

Die Kalamitäten, vor allem die Trockenjahre 2019 und 2020 und die mitunter daraus resultierende Borkenkäferkalamität haben dem Betrieb im vergangenen Planungszeitraum schwer zugesetzt und zu einer deutlichen Verschiebung der Baumarten- und Altersklassenverteilung geführt. Besonders betroffen ist die Fichte, welche in nahezu allen Altersklassen mit hohen Anteilen vertreten war.

Durch den Wechsel von der Betreuung durch Hessen Forst zur Eigenbewirtschaftung, sind keine aggregierten Daten zur Holznutzung während des gesamten Planungszeitraumes verfügbar. Eine Gegenüberstellung der tatsächlich eingeschlagenen Mengen und der Planmengen ist daher nicht möglich.

6 INVENTURERGBNISSE

6.1 Flächen

Zum Stichtag ergibt sich aus Tabelle 2 folgende Flächenzusammensetzung, gerundet und abgeglichen auf die Katasterfläche:

Tabelle 2: Übersicht der Flächenarten

Holzboden	1.193,72	ha
Nichtholzboden	73,47	ha
Forstbetriebsfläche	1.267,19	ha

Die Holzbodenfläche nimmt ca. 94% der Betriebsfläche ein. Davon stehen ca. 95% im „Wald im regelmäßigen Betrieb – WIRB“ und sind damit Wirtschaftswald. „Wald außer regelmäßigem Betrieb – WARB“ macht etwa 5% des Holzbodens aus. Auf Grund der starken Hangneigung oder der geringen Wuchsleistung auf diesen Grenzstandorten ist eine kostendeckende Bewirtschaftung unter aktuellen Gegebenheiten kaum möglich. Die Nichtholzbodenfläche entspricht etwa 6% der Gesamtfläche (Tabelle 2).

In der Anlage dieses Gutachtens befindet sich das dezidierte **Flächenwerk**, dem die auf die Katasterfläche abgeglichenen einzelnen Flächengrößen entnommen werden können. Diese Flächen sind auf vier Nachkommastellen berechnet.

Aus dem Flächenwerk ergeht der Nutzungsartennachweis. Änderungen müssen nach Abschluss der Forsteinrichtung durch den Waldbesitzer der Kataster führenden Behörde mitgeteilt werden.

6.2 Betriebsausstattung

Etwa **70%** der Betriebsfläche sind mit **Laubholz** und ca. **30%** mit **Nadelholz** bestockt. Die Buche dominiert die Bestockung mit rund 33%. Mit ca. 25% folgt die Eiche. Die Fichte stockt kalamitätsbedingt nur noch auf ca. 10% der Betriebsfläche und hat im Vergleich zur letzten Forsteinrichtung rund 20% Flächenanteil verloren.

Douglasie und Kiefer machen heute jeweils etwa 8% der bestockten Waldfläche aus. Weitere Baumarten mit einem nennenswerten Anteil sind Lärche (ca. 5%), verschiedene Weichlaubhölzer (ca. 6%) sowie Edellaubhölzer (ca. 5%). Alle anderen im Betrieb vorkommenden Baumarten treten überwiegend einzeln bis truppweise als Mischbaumarten, sowie in kleineren Reinbeständen auf. Damit sind sie zwar ökologisch interessant, haben aber häufig nur eine geringe wirtschaftliche Relevanz.

Die in Abbildung 1 gezeigten Werte beziehen sich nur auf die derzeit bestockte Fläche. Kahlfächen (Blößen) und deren geplante Zielbestockung werden hierbei nicht berücksichtigt. Zum Stichtag wurden insgesamt rund **125 ha Blöße** erfasst und mit Verjüngungszielen beplant, dies entspricht ca. 10 % der Holzbodenfläche.

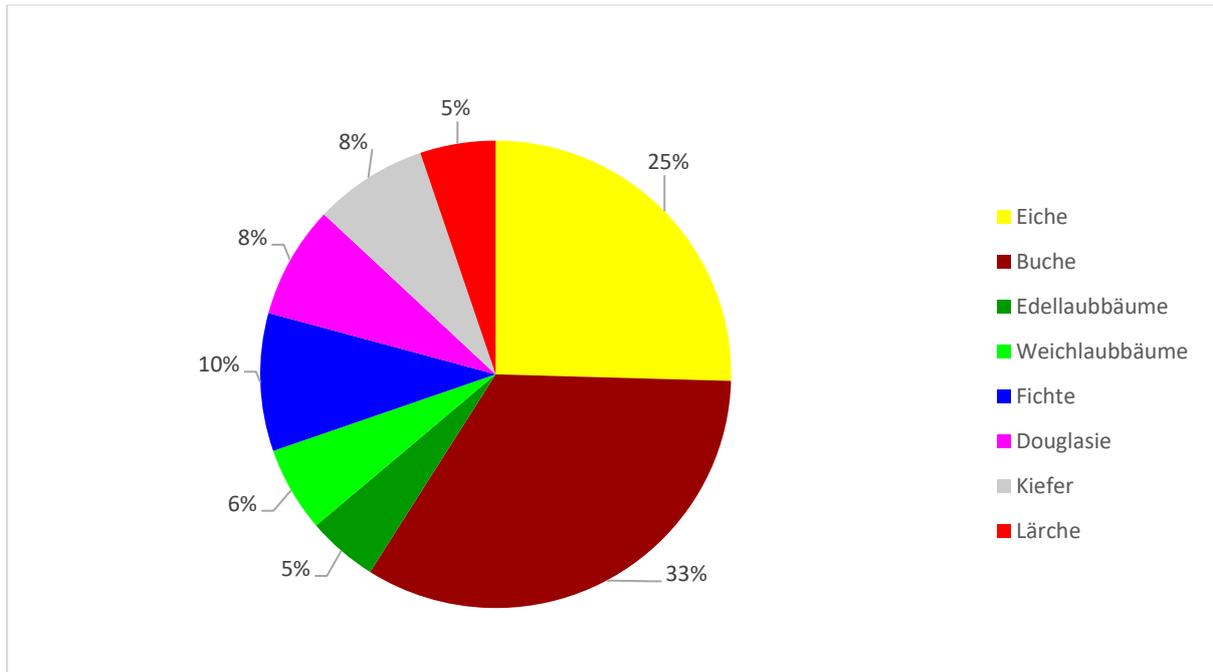


Abbildung 1: Baumartenverteilung nach Baumartengruppen in ha

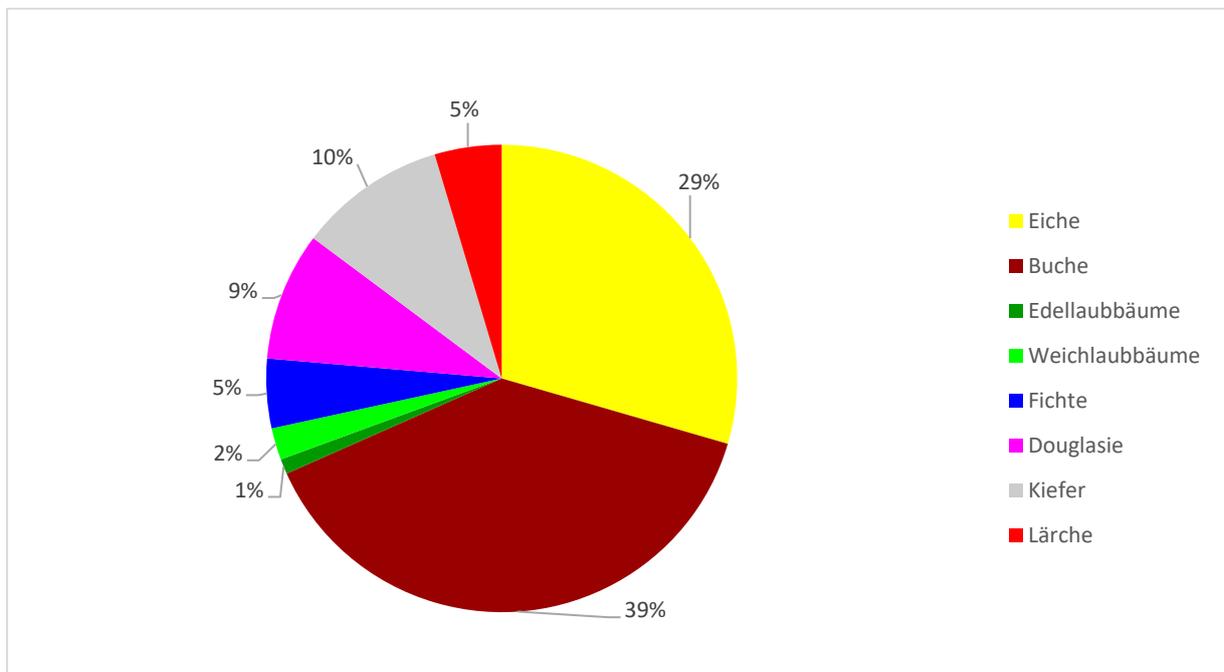


Abbildung 2: Baumartenverteilung (Baumartengruppen) nach Vorrat (Flächentaxation)

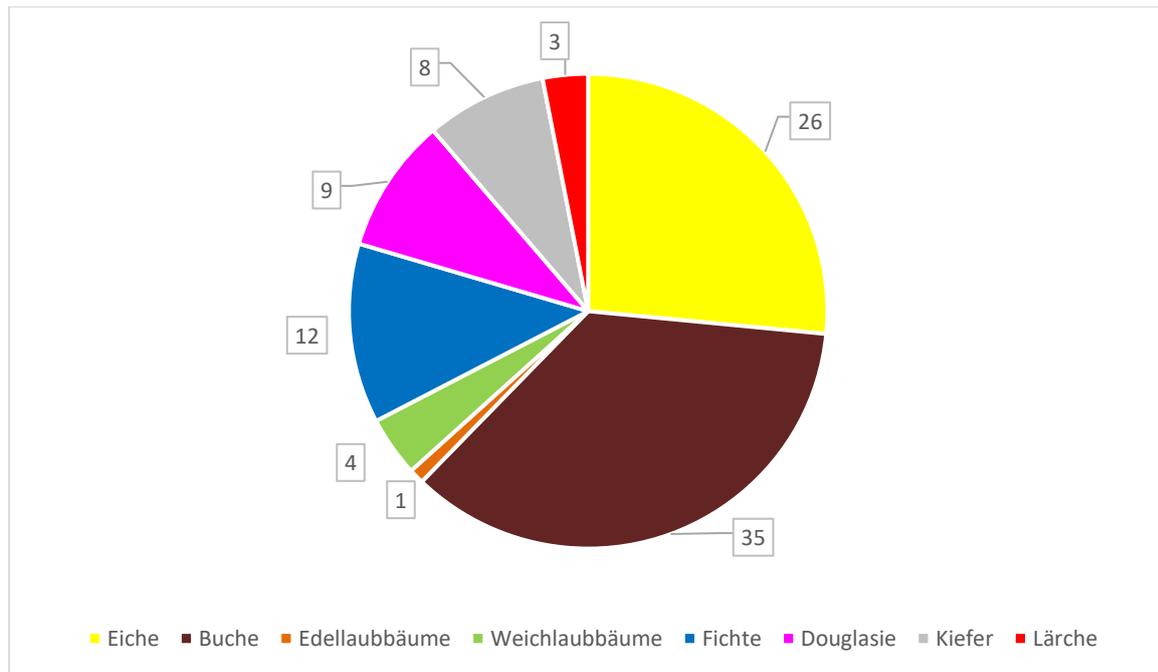


Abbildung 3: Baumartenverteilung (Baumartengruppen) nach Vorrat in Prozent aus Stichprobeninventur

Vergleicht man die Baumartenverteilung nach Flache (Abb. 1) mit der der Baumartenverteilung nach Vorrat (Abb. 2) ist eine leichte Verschiebung der Anteile zu erkennen. Besonders die Baumartengruppen Fichte, Edellaubholz und Weichlaubholz haben in der Baumartenverteilung nach Vorrat einen deutlich geringeren Anteil als in der Verteilung nach Flache. Dies liegt daran, dass diese Baumartengruppen wie in der Altersklassenverteilung nach Flache zu erkennen ist, iberwiegend in der ersten Altersklasse vertreten sind, welche nur geringe nutzbare Vorrate aufweist (Abb. 4).

Der Vergleich der Baumartenverteilung nach Vorrat aus der Forsteinrichtung (Abb.2) und der Baumartenverteilung nach Vorrat aus der Stichprobeninventur (Abb.3) zeigt, dass die Kernergebnisse der Forsteinrichtung und der Stichprobeninventur bis auf geringe Abweichungen die gleichen Aussagen ausweisen. Die Abweichung in der Fichte erklart sich methodisch, denn die in der Flachentaxation berechneten Vorratswerte werden auf Ertrags-tafelbasis errechnet. Die Ertragstafeln weisen in der ersten Altersklasse keine oder nur sehr geringe Vorrate aus, da davon ausgegangen wird, dass die Derbholzgrenze noch nicht erreicht ist. In der Stichprobeninventur hingegen werden unabhangig vom Alter alle Baume ab 7 cm Durchmesser gemessen und der Vorrat direkt iber die gemessenen Durchmesser und Hohen ermittelt.

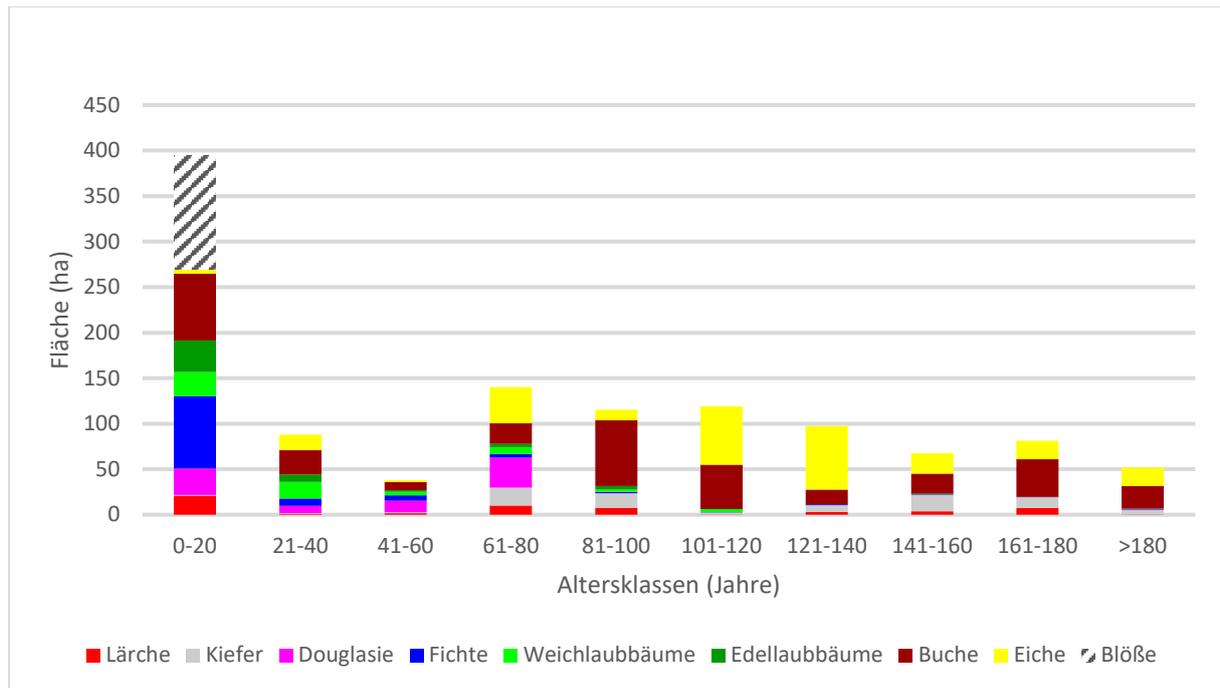


Abbildung 4: Altersklassenausstattung nach absoluten Flächen (ha)

Die Altersklassenverteilung stellt sich sehr unausgeglich dar. Die Blößenfläche und der hohe Flächenanteil in der ersten Altersklasse kennzeichnen den Betrieb als Aufbaubetrieb. Alle anderen Altersklassen sind gleichmäßig vertreten, was die planmäßige Bewirtschaftung unterstützt.

Während die Buche in allen Altersklassen in hohen Anteilen vorkommt, ist die Fichte nur noch in der ersten bis dritten Altersklasse mit signifikanten Anteilen vertreten. Die Eiche ist in der sechsten bis siebten Altersklasse am stärksten vertreten. Die Douglasie ist bis zur vierten Altersklasse mit wirtschaftlich relevanten Anteilen vertreten.

Betrachtet man die Vorräte nach Altersklassen wird besonders in der ersten Altersklasse eine Verschiebung der Vorräte gegenüber der Flächenausstattung deutlich (Abb. 5).

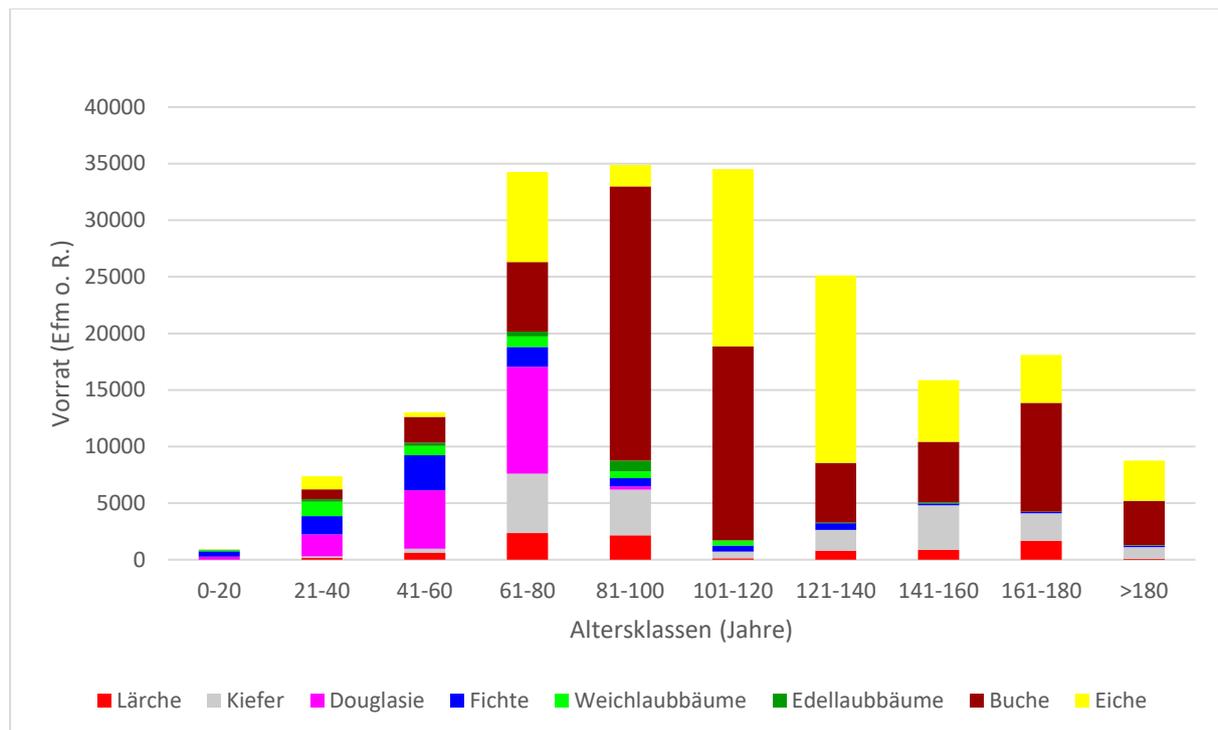


Abbildung 5: Altersklassen nach Vorrat (Efm o.R.)

Die in Abbildung 6 dargestellte Durchmesserverteilung zeigt, dass sich der größte Teil des bestehenden Holzvorrates im Betrieb in einer wirtschaftlich nutzbaren Dimension befindet. Des Weiteren lassen sich Aussagen über die Erreichung der Zielstärken der jeweiligen Baumartengruppen ableiten und Handlungsmaßnahmen festlegen. Ausgehend von einer Zielstärke von 50 bis 60 cm in der Buche wird deutlich, dass bereits über 5.000 Festmeter die Zielstärke erreicht haben. In der Douglasie werden bei den aktuellen Anforderungen der Sägeindustrie durchschnittlich die besten Holzerlöse im Durchmesserbereich 26 bis 45 cm erzielt. Der größte Teil der Douglasien im Betrieb befindet sich in dieser Spanne oder hat sie bereits überschritten.

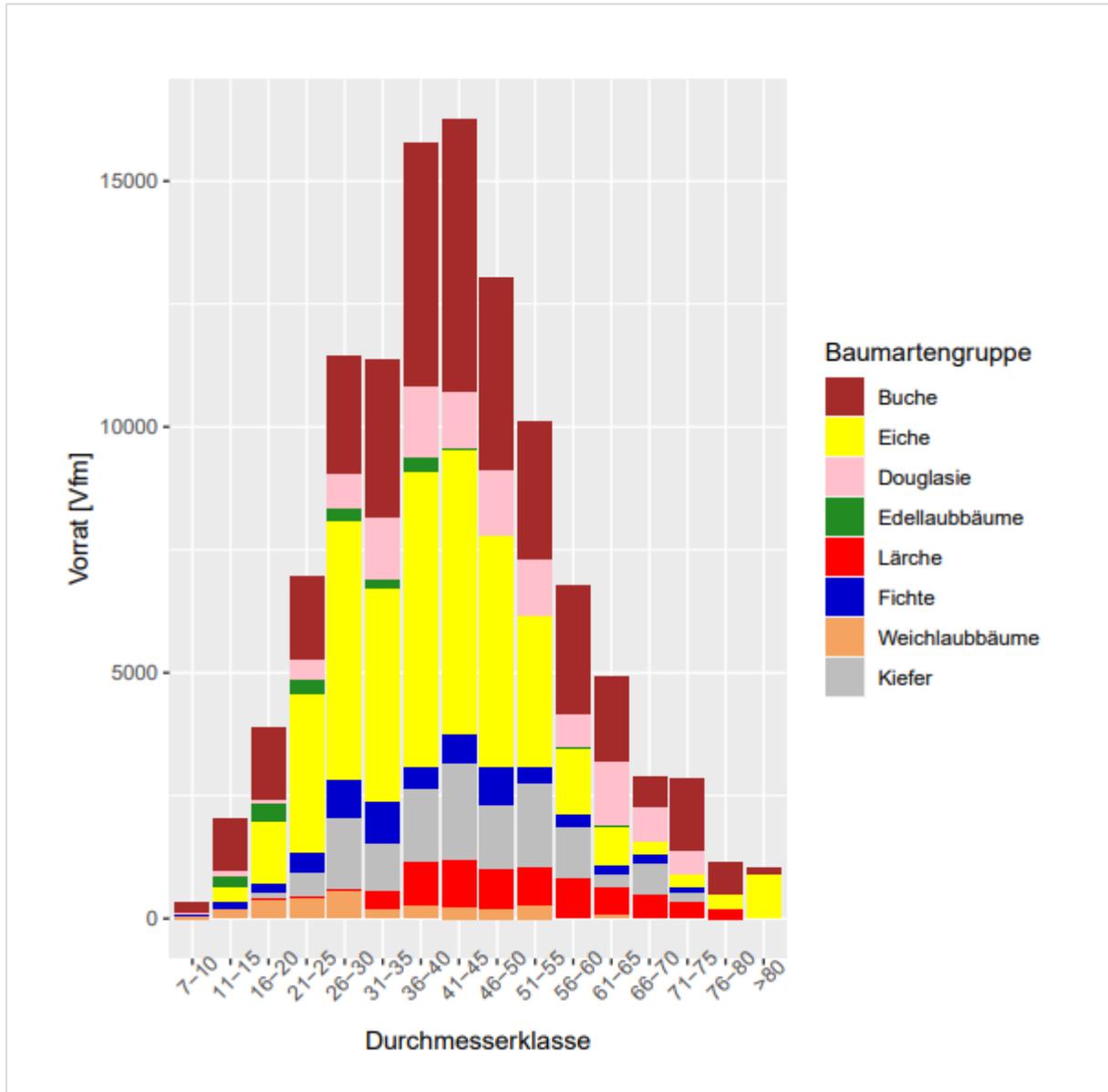


Abbildung 6: Durchmesserklassen nach Vorrat (Vfm.) und Baumartengruppen aus der Stichprobeninventur

Die Baumartengruppe **Buche** stockt auf ca. 360 ha im Betrieb und ist somit die führende Hauptbaumart. Sie ist in allen Altersklassen mit hohen Anteilen vertreten und macht zusammen mit der Fichte auch einen großen Teil der Verjüngung im Betrieb aus. Somit wird die Buche auch in Zukunft noch von Bedeutung sein. Besonders auf den mäßig frischen bis trockeneren Standorten sind vermehrt Trocknisschäden und Absterbeerscheinungen zu beobachten. Generell wird die Buche mit zunehmendem Alter immer anfälliger für Schäden und das Risiko eines Wertverlustes durch Kernbildung und Fäulnis steigt stetig (vergleiche Abb. 7).

Die Forsteinrichtung empfiehlt daher, abgängige und geschädigte Buchen zügig zu nutzen und stark aufgelichtete Bestände in Naturverjüngung zu überführen sowie rechtzeitig zu räumen, bevor ein Wertverlust eintritt. Sollte dieser Zeitpunkt überschritten sein, dann sind diese Bäume als Biotopbäume zu erhalten und zu markieren, um Totholz im Betrieb anzureichern, sofern diese aus Verkehrssicherungstechnischen Gründen kein Risiko darstellen.

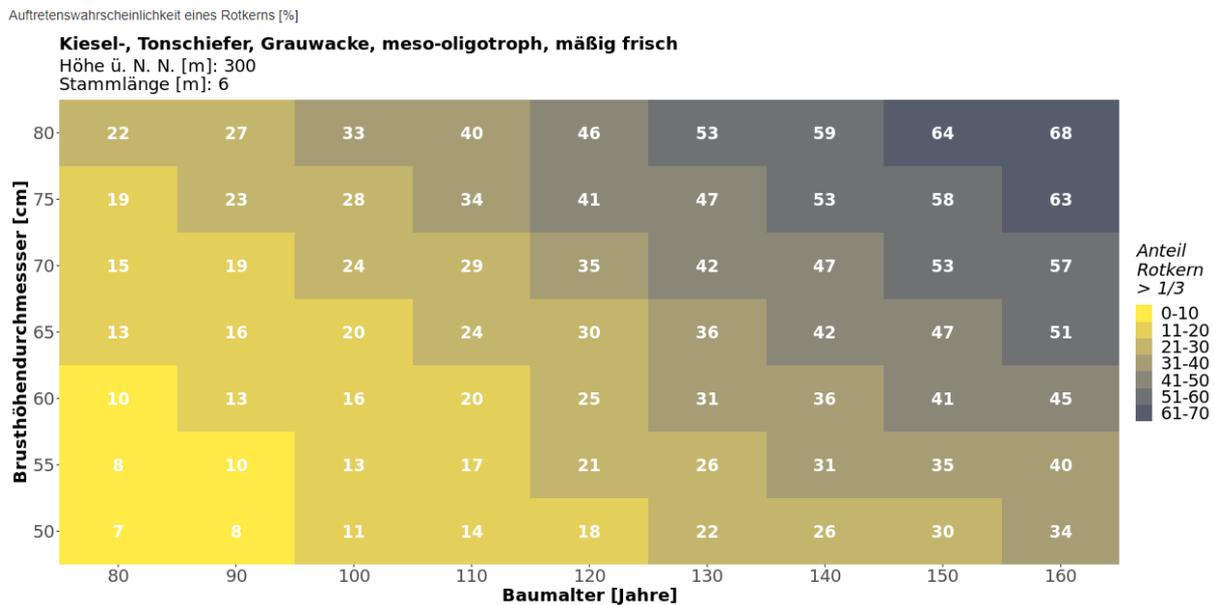


Abbildung 7: Rotkernrisiko nach Alter und Brusthöhdurchmesser

Die **Eiche** ist nach der Buche die zweite führende Baumartengruppe im Betrieb, sie stockt auf ca. 270 ha. Vor allem auf den mäßig frischen und trockenen Standorten sowie in den steileren Lagen dominiert sie in Reinbeständen oder in Mischung mit Buche, Hainbuche und Kiefer. Ca. 15% der Eiche im Betrieb befindet sich auf Grenzertragsstandorten. Die Wälder werden als sogenannter „WARB“ in der aktuellen Planungsperiode geführt. Hier sind die Wuchsleistungen sehr gering, die Bewirtschaftung ist temporär zurückgestellt. Die Eichenstandorte nehmen jedoch eine wichtige ökologische Funktion ein: zur Hangsicherung und als Biotop. Auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen sind diese Flächen interessant.

Die **Fichte**, welche in der vorherigen Einrichtung noch mit rund 30% Flächenanteil vertreten war, stockt aktuell nur noch auf ca. 100 ha, beziehungsweise 10%. Sie kommt überwiegend in jungen Beständen und zum Teil auf nur spärlich bestockten und stark verbiss

geschädigten Verjüngungsflächen vor. In Zukunft wird sich zeigen, ob und wie die verbleibenden jungen Fichtenbestände mit den klimatischen Veränderungen mithalten können. Ein erneuter flächiger Anbau der Fichte ist aus heutiger Sicht abzulehnen. Naturverjüngung als Mischbaumart zu übernehmen.

Die **Douglasie** stockt auf etwa 84 ha (8%). Die Qualität der Douglasien im Betrieb ist durchschnittlich bis gut, viele ältere Bestände sind geastet. Besonders auf den mäßig frischen bis mäßig trockenen Standorten überzeugt die Douglasie durch gute Wachstumsleistungen und standörtliche Anpassung wodurch sie gerade auf diesen Standorten eine gute Ergänzung zur Eiche und eine alternative zur Fichte ist.

Die **Kiefer** stockt ebenfalls auf etwa 84 ha, ist jedoch nur in den älteren Beständen ab der vierten Altersklasse mit nennenswerten Anteilen vertreten (vergl. Abb. 4). Auch in der Kiefer sind in den älteren Beständen vor allem auf den trockeneren Standorten vermehrt Trocknis- und Absterbeerscheinungen festzustellen.

Die Lärche stockt zum Stichtag der Forsteinrichtung auf ca. 55 ha (5%). Besonders in der Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen wurde in den vergangenen Jahren verstärkt auf Lärche gesetzt. Daher ist die Lärche in der ersten Altersklasse am stärksten vertreten.

Edellaubbäume stocken auf etwa 52 ha (5%) und sind analog der Lärche überwiegend in der ersten Altersklasse im Betrieb vertreten oder als Mischbaumarten sowie in kleineren Reinbeständen.

Weichlaubebäume stocken auf etwa 63 ha (6%) und kommen überwiegend als Mischbaumarten vor. In der ersten und zweiten Altersklasse ist der Anteil an Weichlaubebäumen, besonders der Birke, am höchsten. Hier gilt es abzuwägen in welchem Maße die Weichlaubebäume als Mischbaumart übernommen werden oder in der Mischwuchsregulierung (Läuterung) und den Erstdurchforstungen zu Gunsten der Wirtschaftsbaumarten zurückgedrängt werden müssen.

6.3 Betriebsdaten und Kennzahlen

Die Kennzahlen in Tabelle 3 gelten für den gesamten Wald (WIRB und WARB).

Die Auswertung „Ist und Normalwerte von Vorrat und Zuwachs“ (Anhang 3.2) stellt diese Werte noch einmal nur für den Wald im regelmäßigen Betrieb dar.

Der Betrieb ist über alle Baumschichten mit einem **Durchschnittsvorrat** von **161 Efm/ha** ausgestattet und verfügt über einen Gesamtvorrat von 192.765 Efm o.R. Dies entspricht 240.956 Vorratsfestmetern oder 201 Vfm/ha. Anhand der Inventurdaten aller Bestandsschichten wurde ein laufender **Zuwachs** von **5,4 Efm/ha/J** errechnet (Tabelle 3).

Dem gegenüber stellt die Auswertung der Stichprobeninventur einen Gesamtvorrat von 243.003 Vfm dar und bestätigt damit die Ergebnisse der Forsteinrichtung. Umfassendere Aussagen finden sich im Ergebnisbericht (Anhang 8, Kap. 4.1).

Tabelle 3: Kennzahlen zu Vorrat und Zuwachs

Bestandsschicht	Fläche (ha)	Anteil Holzbo- den (%)	Vorrat (Efm o. R.)	Vor- rat (Efm o. R./ha)	Zu- wachs (Efm o. R. in 10 Jah- ren)	Zuwachs (Efm o. R./ha/Ja hr)
Hauptbestand	1.194	100	173.764	146	51.934	4,4
Nachwuchs/Verjün- gung	345	29	505	1	6.176	1,8
Unterstand	224	19	7.020	31	3.479	1,6
Überhalt	127	11	10.136	80	2.390	1,9
Restvorrat/Nachhiebs- rest	9	1	1.340	146	43	0,5
Zusammen			192.765	161	64.022	5,4

7 PLANUNG

7.1 Waldverjüngung

Im Planungszeitraum sind auf einer Fläche von insgesamt 215 ha Verjüngungsmaßnahmen geplant (Tab. 4).

Tabelle 4: Verjüngungsplanung nach Baumarten und Verjüngungsart

Verjüngungsart / Baumart	Fläche [ha]
Naturverjüngung (durch gezielte Hiebsführung)	17,12
Ahorn	0,71
Buche	11,38
Douglasie	0,79
Eiche	0,49
Europäische Lärche	0,25
Sonstiges Laubholz	3,50
Voranbau	0,53
Tsuga	0,53
Unterbau	2,91
Douglasie	2,12
Tsuga	0,79
Wiederaufforstung einer Endnutzungsfläche oder Blöße	194,14
Ahorn	5,10
Douglasie	97,17
Edellaubbäume	2,35
Eiche	1,98
Erle	8,43
Europäische Lärche	21,96
Kiefer	4,33
Roteiche	8,57
Tanne	23,42
Tsuga	12,53
Vogelkirsche	2,70
Walnuß	0,90
Weißtanne	4,70
Nachanbau	1,10
Tanne	1,10
Gesamtfläche aller geplanten Verjüngungsarten:	215,79

Das Hauptziel des kommenden Planungszeitraumes wird es sein, die entstandenen Kahlflächen (ca. 125 ha) sowie nur gering bestockte Verjüngungsflächen nach Möglichkeit, mittels Pflanzung und Naturverjüngung, wieder in wirtschaftlich wertvolle und klimastabile Bestockung zu bringen.

Es wird empfohlen, dort wo es standörtlich möglich ist, das vorhandene Naturverjüngungspotenzial abzuwarten und ergänzend zu den Pflanzungen zu nutzen.

Ein zu lösendes Problem wird hier der hohe Wilddruck darstellen (vgl. Kap 8 Jagd).

Naturverjüngung durch gezielte Hiebsführung wurde auf insgesamt rund 17 ha geplant. Hierbei wurde überwiegend Buchennaturverjüngung angenommen, die aufgrund des flächigen Potentials übernahmefähig ist.

Künstliche Verjüngung wurde auf den Kalamitätsflächen der Fichte, überwiegend erfasst als Blößen, und zur Anreicherung von relevanten Mischbaumarten in Naturverjüngungsgrundbeständen auf insgesamt 199 ha vorgesehen. Auf einer Fläche von ca. 99 ha sollte die Douglasie eingebracht werden, auf rund 22 ha die Lärche. Neben Douglasie und Lärche ist auch noch die Pflanzung von standort- und klimaplastischen Tannenarten sowie Kiefer auf rund 47 ha geplant.

Zur Ergänzung des Nadelholzes und Erhöhung der Artenvielfalt wurde die Pflanzung von 30 ha Laubholz vorgesehen. Die Pflanzung von teuren Laubholzkulturen sollte in Abwägung zwischen ökologischer und ökonomischer Waldfunktion der nachhaltigen Holzproduktion, betrachtet werden. Um ein Gleichgewicht herzustellen, kann die Beantragung von forstlichen Fördermaßnahmen auf bestimmten Standorten eine haushaltskompensatorische Maßnahme sein.

7.2 Jungwuchspflege und Läuterung

Zur Erhaltung der jüngst gepflanzten Kulturen gegenüber Konkurrenz- und Begleitvegetation wurden Maßnahmen zur Kultur- und Jungwuchspflege auf einer Fläche von 45 ha geplant. Eine Mischwuchsregulierung und Stammzahlreduktion in Form von Läuterungen wurde auf einer Fläche von rund 59 ha vorgesehen.

7.3 Vornutzung

Im kommenden Planungszeitraum stehen Durchforstungen auf einer Hiebsfläche von ca. 442 ha an. Aus dem Regeleinschlag ist mit einer Masse von **21.363 Erntefestmetern** zu rechnen.

Der Anteil an pflegedringlichen, jungen bis mittelalten Durchforstungsbeständen liegt bei **10%**, hier besteht **akuter Handlungsbedarf**, um Pflegerückstände zu vermeiden (siehe Tabelle 5). Diese Bestände sind in der Durchforstung vorzuziehen. Sie wurden mit Dringlichkeitsstufe 1 klassifiziert (vgl. Tabelle 5).

7.4 Endnutzung

Im zehnjährigen Planungszeitraum wurden insgesamt **24.307 Erntefestmeter** Endnutzung geplant. Diese Menge umfasst vorhandene Überhälter, abgängige Fichtenreste und verwertbare Nachhiebsreste.

Tabelle 5: Übersicht über Pflegedringlichkeiten

Dringlichkeitsstufe (DS)	Vornutzung (ha)	Vornutzung (%)	Hauptnutzung (ha)	Hauptnutzung (%)	Pflege (ha)	Pflege (%)
1	44	10	2	2	9	8
2	397	90	115	98	95	92
	441	100	117	100	104	100

8 NACHHALTSPLANUNG

Anhand der Betriebsausstattung und der Umtriebszeiten wurden die **klassischen forstlichen Nachhaltsweiser** sowie der betriebliche Hiebsatz errechnet. Hierzu wurden neben dem laufenden Zuwachs und dem durchschnittlichen Gesamtzuwachs auch der Formelsatz nach Gerhardt und die summarische Einschlagsplanung berechnet und mit der dezidierten waldbaulichen Einzelplanung verglichen (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Grundlagen der Nutzungsplanung

Bezeichnung	je Jahr (Efm o. R.)	je Jahr u. ha (Efm o. R.)
Formelsatz nach Gehrhardt: $\frac{\text{Iz} + \text{Normalzuwachs}}{2} + \frac{\text{Ist-Vorrat} - \text{Normalvorrat}}{40}$ $= ((6.198 + 6.752) / 2) + ((183.246 - 244.670) / 40)$	4.940	4,35
Summarische Einschlagsplanung: (Vornutzung 1.145 Efm o. R. × Reduktionsfaktor n. Kramer 2 1,0) + Hauptnutzung 1.300 Efm o. R.	2.445	2,15
Waldbauliche Einzelplanung: Vornutzung 2.127 Efm o. R. + Hauptnutzung 2.431 Efm o. R.	4.558	4,01

Aufgrund der natürlichen Grundlagen, der Betriebsausstattung, den Dringlichkeiten sowie der betrieblichen Zielsetzung des Waldbesitzers, wird nach Gewichtung der Nachhaltsweiser, ein

Hiebsatz von 4,0 Efm/ha/Jahr

sachverständig empfehlen.

Mengenmäßig entspricht der vorgeschlagene Hiebsatz **45.581 Efm im Jahrzehnt**. Die Hiebmenge wird laut Planung zu ca. 47% in der Vornutzung und ca. 53% in der Endnutzung anfallen.

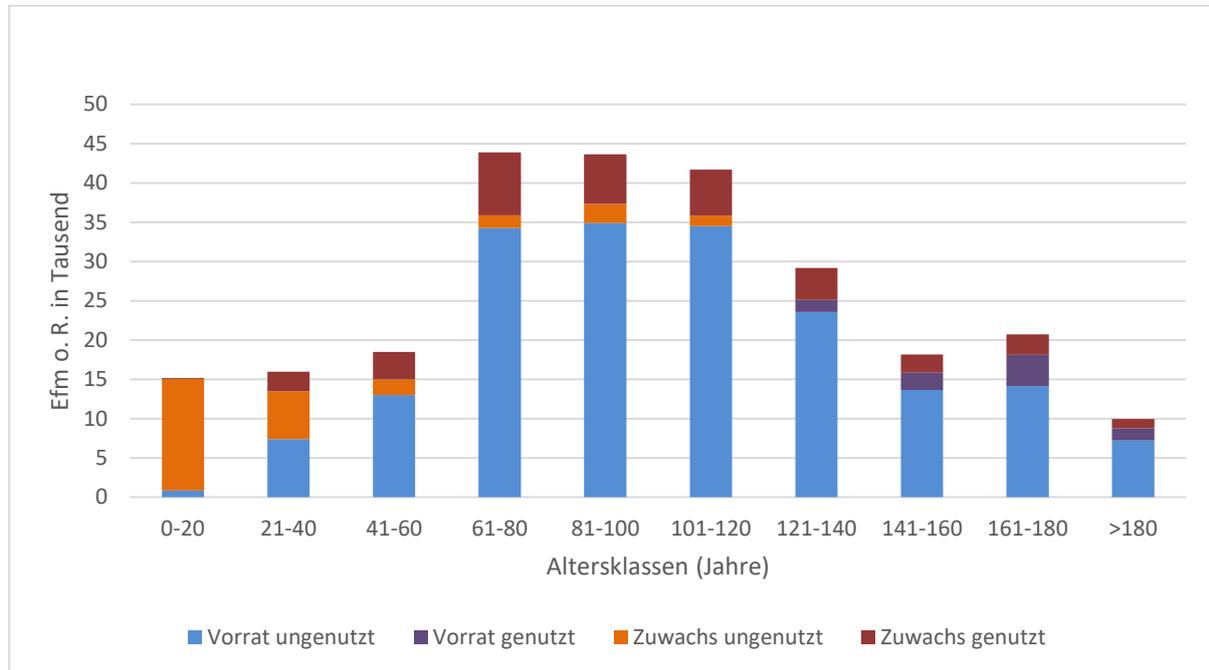


Abbildung 8: Vorrat, Zuwachs und Nutzung

Abbildung 8 stellt den zum Stichtag vorhandenen Vorrat sowie den errechneten Zuwachs und die geplante Nutzung in den jeweiligen Altersklassen für den Planungszeitraum dar. Es wird deutlich, dass die waldbauliche Planung bis zur sechsten Altersklasse einen Vorratsaufbau anstrebt. Ab der siebten Altersklasse ist ein Vorratsabbau vorgesehen, um ältere Bestände vorsichtig zu nutzen und in Verjüngung zu überführen.

9 JAGD

Insgesamt zeigt die Verbissituation ein dramatisches Bild. In großen Teilen des Betriebes ist eine natürliche Verjüngung des Waldes aufgrund der Folgeschäden von Verbiss- und Schälsschäden auf Jahrzehnte nicht mehr möglich.

Hier kommt es zu einer flächigen Schädigung und eine sachgemäße Forstwirtschaft ist nicht mehr umsetzbar. Eine konkrete Überwachung der Umsetzung ist durch die Kommune und die Ordnungsbehörden sicherzustellen.

Ökologisch ist dies ein verheerendes Problem. Durch das Wild wird der Wald nicht nur baumartenärmer, sondern auch wirtschaftlich geschädigt.

Ökonomisch entstehen vehemente Mehrkosten für Schutzmaßnahmen in Kulturen sowie Qualitätseinbußen durch Verbiss- und Schälsschäden.

Besonders die großflächig entstandenen ca. 125 ha Kahlflächen sowie der hohe Anteil an Jungbeständen bieten in Zukunft einen noch optimaleren Lebensraum und die Grundlage für eine weitere Populationserhöhung aller Schalenwildarten.

Zur erfolgreichen Umsetzung der Verjüngungsziele wird es unabdingbar, die **Wilddichte** mittels Bejagung, **an das Potenzial des Ökosystems Wald anzupassen und langfristig zu halten**. Die Kosten für Wildschutzmaßnahmen und hohe Ausfälle durch Verbiss- und Schälsschäden müssen durch eine angemessene Bejagung vermieden werden. Sie sind allein dem Jagdmanager zuzuordnen und den Erlösen aus der Jagd gegenüberzustellen.

Dem Jagdmanagement kommt daher eine übergeordnete und dauerhafte Bedeutung zu. Es wird empfohlen einen Eigenjagdbezirk abzugliedern, um Vergleichbarkeit herzustellen. Die Abschüsse deutlich zu erhöhen, Weisergatter flächendeckend aufzubauen, sowie die Jagdpacht auf Marktniveau anzupassen.

Die Finanzplanung in Kapitel 8 zeigt deutlich, dass die auf Grund des überhöhten Wilddrucks nötigen Kosten für Gatter und Verbisschutzmaßnahmen bereits um ein Vielfaches höher sind als die Jagdpacht. Hinzu kommen die Qualitätseinbußen durch Verbiss- und Fegeschäden. Ein angepasstes Jagdmanagement könnte Erträge generieren und den Wald ökologisch und wirtschaftlich aufwerten.

10 FINANZPLANUNG

Ausgehend von einer durchschnittlichen Holzmarktsituation und dem Hiebsatz der Forsteinrichtung ergibt eine überschlägige zehnjährige Finanzplanung (Tabelle 7) ein

jährliches Defizit von rd. 321.603 €.

Tabelle 7: Finanzplanung

		Auf 10 Jahre	Durchschnitt/Jahr
Erlöse	Holz	3.768.560 €	376.856 €
	Jagdrecht	251.330 €	25.133 €
	Gestattungen	800 €	80 €
	Sa.	4.020.690 €	402.069 €
Kosten	Holzernte	734.419 €	73.442 €
	Personalkosten	3.030.510 €	303.051 €
	Verkehrssicherung	100.000 €	10.000 €
	Wegeunterhaltung	460.000 €	46.000 €
	Jungbestandspflege-Unternehmer	27.000 €	2.700 €
	Wildschutz	1.824.000 €	182.400 €
	Wiederaufforstung	1.196.925 €	119.693 €
	Sonstige Kosten	140.000 €	14.000 €
Sa.	7.512.854 €	751.285 €	
Überschuss DB 1	OHNE FÖRDERUNG/SUBVENTION/ZUWENDUNG	-3.492.164 €	-349.216 €
Überschuss DB 2	Kulturen	179.539 €	17.954 €
	Wegebau	96.600 €	9.660 €
	Mit FÖRDERUNG/SUBVENTION/ZUWENDUNG	-3.216.025 €	-321.603 €

Das überdurchschnittlich hohe jährliche Defizit resultiert vor allem aus den hohen Wildschutzkosten sowie den für die geringe Betriebsgröße hohen Personalkosten. Der besondere Wunsch der Kommune eine hochwertige Wegestruktur bereitzustellen, schlägt sich ebenfalls negativ im Betriebsergebnis nieder.

Die Erlöse aus der Pflegenutzung machen etwa 44% aus, während Erträge aus der Hauptnutzung 56% des Gesamtertrags aus der Holzernte ausmachen. Forstbetrieblich am bedeutsamsten ist die Nutzung der Buche, gefolgt von Eiche und Douglasie (vergleiche Tabelle 8).

Tabelle 8: Erlöse nach Baumartengruppen, Vornutzung und Endnutzung

Baumartengruppe	Vornutzung (€)	Endnutzung (€)	Durchschnittspreise (€/fm)
Erlöse			
Eiche	579.690 €	207.900 €	90
Buche	692.720 €	865.080 €	80
Edellaubbäume	14.910 €	10.080 €	70
Weichlaubebäume	27.850 €	8.200 €	50
Fichte	56.100 €	332.265 €	60
Douglasie	137.130 €	312.205 €	70
Kiefer	125.880 €	244.875 €	60
Lärche	30.000 €	123.675 €	60
Summe	1.664.280 €	2.104.280 €	

Bei dieser Planung handelt es sich lediglich um einen groben Richtwert, da Schwankungen im Holzmarkt und Kalamitätsanfalle nicht vorhersehbar sind. Auf Fordermittel gibt es keinen Rechtsanspruch. Die forstliche Forderung und sonstige betriebliche Forderungsmoglichkeiten und Zuwendungen sollten jedoch nach Moglichkeit gepruft und in Anspruch genommen werden, da sie zu einer Kostenreduktion und dadurch im Jahresabschluss zu einem kalkulatorisch verbesserten Betriebsergebnis fuhren konnen. Hierzu zahlen auch Entgelte fur Konzepte von Flachenstilllegungen (Okopunkte) und die Monetarisierung von Okosystemleistungen (z.B. Bundesforderung sog. „Klimaangepasstes Waldmanagement“ oder auch Sponsoring / Mittel Dritter).

11 WALD- UND SCHUTZFUNKTIONEN

Im Rahmen der Forsteinrichtung wurden die Waldfunktionen und Schutzgebiete im Betriebswerk sowie in den Karten dargestellt und deren Flächen mit der neuen Waldeinteilung verschnitten. Tabelle 9 zeigt, welche faktischen und rechtlichen Waldfunktionen im Betrieb auf welcher Fläche ausgewiesen wurden und wieviel Prozent der Gesamtfläche dies entspricht. Die ausgewiesenen Waldfunktionen sowie die geltenden Bestimmungen in den Schutzgebieten wurden bei der waldbaulichen Planung besonders berücksichtigt.

Tabelle 9: Wald- und Schutzfunktionen

Wald- und Schutzfunktionen	ha	% der Gesamtbetriebsfläche (1267 ha)
Wasserschutzgebiet-Schutzzone I	0	0,0%
Wasserschutzgebiet-Schutzzone II	34	2,7%
Wasserschutzgebiet-Schutzzone III	161	12,7%
Wasserschutzgebiet-Schutzzone IIIA	162	12,8%
Wasserschutzgebiet-Schutzzone IIIB	95	7,5%
Naturschutzgebiet	4	0,3%
FFH Gebiet	4	0,3%
Ökokonto/Vertragsnaturschutz	3	0,2%
Kompensationsmaßnahme	10	0,8%
Biotopkomplex	11	0,9%
sonst. Biotopschutzfläche	10	0,8%
Biotop	38	3,0%
Wald mit Bodenschutzfunktion	170	13,4%
Wald mit Klimaschutzfunktion	969	76,5%
Wald mit Sichtschutzfunktion	44	3,5%
Landschaftsprägende Waldbest	1	0,1%
Bodendenkmäler	35	2,8%
Wald mit Erholungsfunktion	1082	85,4%
Naturpark	1264	99,8%

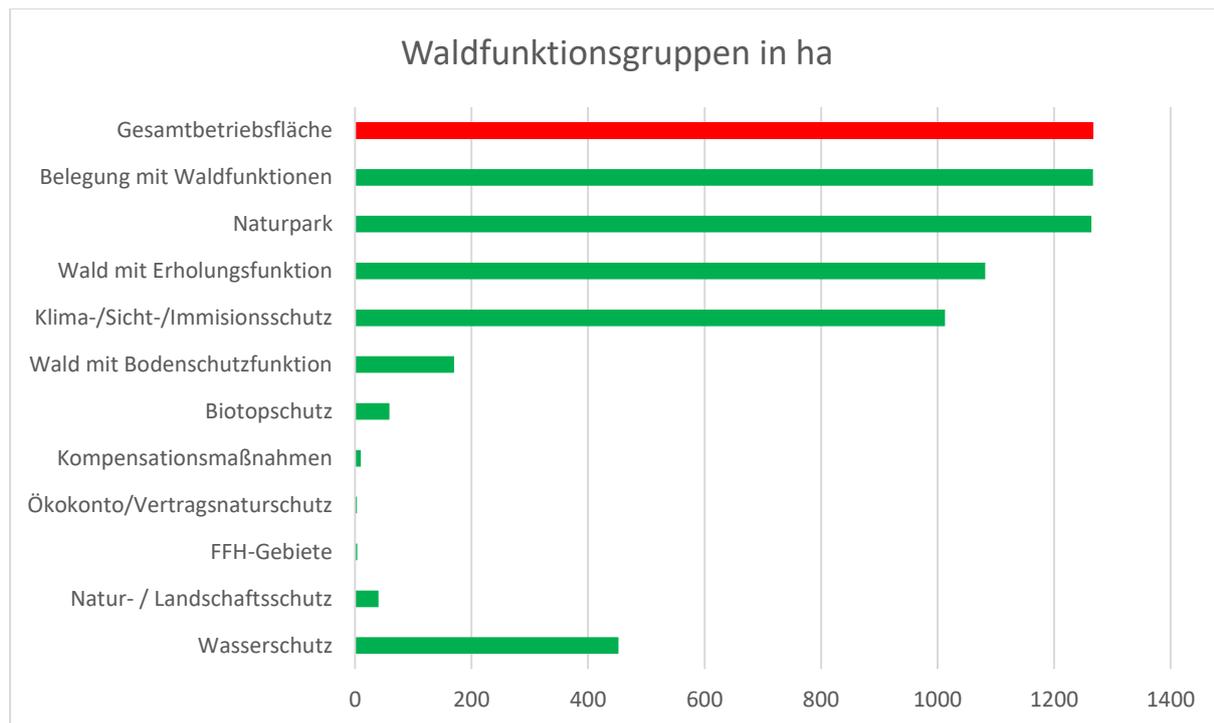


Abbildung 9: Waldfunktionsgruppen in ha

Die in Tabelle 9 aufgeführten Werte werden in Abbildung 9 noch einmal zusammengefasst zu Waldfunktionsgruppen grafisch dargestellt. Hieraus wird ersichtlich, dass die komplette Betriebsfläche mit Waldfunktionen belegt ist. Fast die gesamte Betriebsfläche liegt in einem Naturpark. Besonders relevant und flächenmäßig am stärksten vertreten sind auch die Funktionen Erholung, Klima-, Wasser-, und Bodenschutz.

Einige dieser Funktionen wie die besonders stark vertretene Erholungsfunktion sind faktisch, das heißt, nicht rechtlich bindend. Aber auch hier ist es wichtig, im Rahmen einer multifunktionalen Forstwirtschaft, Ziele wie beispielsweise Erholung oder Boden- und Biotopschutz mit der Bewirtschaftung des Waldes in Einklang zu bringen.

Die Funktion Wasserschutz im Rahmen von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten ist mit rechtlichen Auflagen verbunden, diese sind bei der Bewirtschaftung zu beachten und wurden in der Planung berücksichtigt. Im Betrieb liegen ca. 452 ha in einem Wasserschutzgebiet.

Für den Bodenschutz, Beispielweise gegen Erosionen sind im Betrieb ca. 170ha besonders relevant. Hier gilt es im Rahmen der Bewirtschaftung nach Möglichkeit eine Dauerbestockung zu erhalten, um Erosionen vorzubeugen.

12 ZUSAMMENFASSUNG

- Stichtag der Forsteinrichtung ist der 01.01.2023. Der Planungszeitraum beträgt 10 Jahre.
- Parallel zur klassischen Forsteinrichtung wurde eine stratifizierte Stichprobeninventur im gesamten Betrieb durchgeführt um ergänzend zur Forsteinrichtung noch detaillierte Auswertungen und Waldzustandsbeschreibungen zu erhalten.
- **Betriebsziel** ist die **Walderhaltung und nachhaltige Nutzung** sowie **langfristige Sicherung des bestehenden Waldvermögens** und **der Aufbau eines stabilen Waldgefüges**. Hierzu nimmt der Waldbesitzer Mindererlöse in Kauf.
- **Der Klimawandel hat massive Auswirkungen auf den Anbau und die Bewirtschaftung der heimischen Baumarten**. Die Bewirtschaftungsstrategien müssen daher laufend geprüft und periodisch angepasst werden. Eine Verkürzung der Umtriebszeiten sowie die Einbringung von klimatoleranten Baumarten wird empfohlen. Der strukturierte Abbau von Altholzbeständen ebenfalls, um betriebliche Risiken zu minimieren.
- Die Betriebsfläche umfasst zum Stichtag 1.267,19 ha. Davon sind 1.193,72 ha Holzbodenfläche und 73,47 ha Nichtholzboden- bzw. Nebenflächen.
- Aus dem Flächenwerk ergeht der **Nutzungsartennachweis**. Änderungen müssen nach Abschluss der Forsteinrichtung durch den Waldbesitzer der Kataster führenden **Behörde mitgeteilt werden**.
- Der Wirtschaftswaldanteil (WIRB) liegt bei 95 %.
- Zum Stichtag dominiert **die Buche mit rund 33% Flächenanteil** im Betrieb, gefolgt von der **Eiche** mit rund **25%**. Die **Fichte** hält noch rund **10%** Flächenanteil, dicht gefolgt von **Douglasie** und **Kiefer** mit jeweils rund **8%**. Weitere Baumarten sind **Nebenbaumarten** und wirtschaftlich von geringerer, ökologisch von höherer Bedeutung.
- Der Betrieb ist mit einem **Durchschnittsvorrat** von **161 Efm/ha** ausgestattet.
- **Die kalamitätsbedingt entstandenen Blößen (125 ha)** erfordern die zwingende **Notwendigkeit von Investitionen** in die Wiederbewaldung.
- **Verjüngungsmaßnahmen** wurden im ganzen Betrieb auf einer Fläche von insgesamt rund **215 ha** geplant.
- **Naturverjüngung** wurde auf **17 ha** geplant
- **Künstliche Verjüngung** durch Pflanzung ist auf insgesamt **199 ha vorgesehen**, hierbei wurde vor allem mit Douglasie, Lärche, Tanne geplant sowie verschiedenen Laubholzarten.

- **Jungwuchspflege und Läuterung:** Im kommenden Planungszeitraum wurden 45 ha Jungwuchspflege und rund 59 ha Läuterungsfläche ausgewiesen.
- **Durchforstung:** Insgesamt stehen im kommenden Planungszeitraum Durchforstungen auf einer Hiebsfläche von ca. 442 ha an. Hierbei ist mit einer Masse von ca. 21.363 Erntefestmetern im Jahrzehnt zu rechnen. In den Durchforstungsbeständen werden vorhandene Vorräte wertschöpfend gepflegt, stabilisiert und aufgebaut.
- **Endnutzung:** Im zehnjährigen Planungszeitraum sind insgesamt ca. 24.307 Erntefestmeter Endnutzung in Planung.
- Der anhand der Betriebsziele hergeleitete nachhaltige **Hiebsatz** wurde mit **4 Efm/ha/Jahr** Regelnutzung berechnet. Kalamitäten werden nicht geplant.
- Ausgehend von der Kulturplanung sowie der aktuellen Holzmarktsituation und den Nutzungssätzen der Forsteinrichtung ergibt die grobe kalkulatorische Finanzplanung ein theoretisches **jährliches Defizit von 321.603 €**.
- Auf Fördermittel gibt es keinen Rechtsanspruch, sie sollten jedoch nach Möglichkeit in Anspruch genommen werden, da sie zu einer erheblichen Kostenreduktion und dadurch im Jahresabschluss zu einem kalkulatorisch verbesserten Betriebsergebnis führen können.
- Die **Jagd** ist eine an den Betriebszielen ausgerichtete Nutzungsart des Waldes und hat Dienstleistungscharakter. Sie ist der Schlüssel zur Sicherung der ökonomischen Bewirtschaftung. Zur Vermeidung von Betriebsschäden durch das verbeißende Schalenwild (insb. Rotwild und Rehwild) muss auf **die dringende Notwendigkeit einer Intensivierung der Bejagung und auf eine deutliche Erhöhung des nachhaltigen Abschusses** hingewiesen werden.

Forsteinrichtung Stadt Neu-Anspach
Waldaufnahme und Einzelplanung erstellt durch

Oliver Höfges

gerechnet und geprüft durch

Fritz Richter

Forstassessor

Vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Forstwirtschaft – Forsteinrichtung

Center-Forst-GmbH

Burg 1

36341 Lauterbach

Die Forsteinrichtung der Stadt Neu-Anspach entspricht der Vorstellung des Auftraggebers.

Ort, Datum

Birger Strutz, Bürgermeister Stadt Neu-Anspach



Datum, **04.04.2024** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/64/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	09.04.2024	
Umweltausschuss	15.04.2024	
Sozialausschuss	16.04.2024	
Bauausschuss	17.04.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	18.04.2024	
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	

Freigabe Investitionszuschuss Erstellung Winterrasenplatz SG Westerfeld

Sachdarstellung:

Mit Datum 05.12.2023 stellte die SG Westerfeld ein Entwicklungskonzept (Anlage 1) für die komplette Sportanlage im Sozialausschuss (Anlage 2) vor. In diesem Konzept ist auch die Umnutzung des bestehenden Hartplatzes in einen Winterrasenplatz aufgeführt, mit einer Kostenbenennung von rd. 70.000 EUR. Diese benötigten Gelder wurden in die Haushaltsberatungen 2024 mit aufgeführt und nach Vorgabe des Haupt- und Finanzausschusses in der abschließenden Stadtverordnetenversammlung wie folgt eingestellt:

Lt. HFA Beschluss v. 09.12.2023 70.000 € eingestellt, wenn alle relevanten Dinge abgeprüft wurden (2024: 25T€, 2025: 25 T€, 2026: 20T€).

Eine Vorlage (35/2024) bezüglich der Freigabe der Gelder wurde am 05.03.2024 durch den Magistrat zurückgestellt, da folgende Fragen erst beantwortet werden sollen:

- 1. Wasserverbrauch – Hier gibt es in der Sachdarstellung eine Diskrepanz. Bitte den Wasserbedarf, einschließlich der Wasserbeschaffung genauer darstellen.*
Ist mit Antwortschreiben SG Westerfeld vom 03.04.2024 beantwortet.
- 2. Folgekosten – Wer trägt die Kosten für den Wasserverbrauch, auch bei zukünftigen Kostensteigerungen.*
Die Kosten werden weiterhin von der SG Westerfeld getragen. Ziel ist es, die komplette Platzbewässerung ohne Trinkwasserverbrauch umzusetzen.
- 3. Gleichbehandlung – Bitte um Darstellung, wieviel Geld bereits in den Verein geflossen ist und wie eine Gleichbehandlung gegenüber anderen Sportvereinen umgegangen wird.*
Antwort LB50: Insgesamt wurden an die **SG Westerfeld** seit Abschluss des Erbbaurechtsvertrages 105.304,99 € auf der Grundlage dieses Vertrages ausgezahlt. Hinzu kommt die Kostenübernahme für die Reparatur der Kühlanlage im Vereinsheim in Höhe von 2.166,13 € und eine Einmalzahlung in Höhe von 10.000,00 € im Jahr 2023.
Ebenfalls in 2023 wurde ein investiver Zuschuss zum Einbau einer Bewässerungsanlage in Höhe von 5.000,00 € gezahlt, sowie ein investiver Zuschuss zur Anschaffung eines Mähtraktors inklusive verschiedenster Anbaugeräte in Höhe von 52.999,99 €.
In Summe sind dies 175.471,11 €.

Der **FC Neu-Anspach** erhält Zuschüsse nach den Regelungen aus dem Erbbaurechtsvertrag.

Die **SG Hausen** erhält von der Stadt jährlich einen Zuschuss zur Platzpflege und Reinigung in Höhe von 5.400,00 €. Die weiteren Kosten für die Sportanlage werden von der Stadt übernommen.

Für die **SG Westerfeld und die SG Hausen** wurden von der Verwaltung (LB 65) Mower-Rasenmäher auf Leasing-Basis angeschafft, die beide von der Stadt finanziert werden. Die jährlichen Kosten betragen 3.800,00 €. Zur Absicherung der Geräte und als Grundlage für eine Versicherung wurde um beide Sportanlagen ein Zaun gebaut. Die Kosten für den Zaun in Hausen-Arnsbach betragen 26.350,00 € und für Westerfeld 29.000,00 €.

Anträge anderer Vereine auf Zuschüsse liegen derzeit nicht vor.

4. *Naturschutzfolgen – Bitte eine Stellungnahme des Revierleiters einholen, mit einer Einschätzung in Bezug auf den Stadtwald, die Waldgesundheit und die Bodentrockenheit.*

Antwort LB60: Solange die Entnahme von Wasser aus dem neuen Brunnen zu keiner Grundwasserabsenkung führt und die Bewässerung vorrangig in den Nachtstunden läuft, gibt es keine Bedenken. Das Wasser wird über die Bewässerung wieder dem Entnahmereich der Bohrung / Grundwasser zugeführt.

Weiterhin wurde mit Datum 24.03.2024 folgende Anfrage der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FWG-UBN an den Magistrat gestellt:

Bitte stellen Sie den Wasserverbrauch der SG Westerfeld auf dem Sportgelände für das Jahr 2023 und, soweit möglich, auch für die vergangenen Jahre dar und benennen die Entnahmekquellen. Die Ergebnisse stellen Sie bitte zur nächsten Sitzungsrunde zur Verfügung. Letzteres vor dem Hintergrund, dass der geplante Brunnen wahrscheinlich mit einer Obergrenze für die Entnahme belegt wird und diese nicht überschritten werden darf.

Wasserverbrauch ab 2020 Entnahme aus dem Trinkwassernetz

Jahr	m³ Vereinsheim	m³ Sportplatz
2020	64	712
2021	97	136
2022	203	978
2023	325	1.606

Die vorliegende, genehmigte Fördermenge der Brunnenanlage beträgt 1.250m³/Jahr. Es besteht aber jetzt schon die Option, die Fördermenge mit 1.600m³/Jahr genehmigen zu lassen.

Bezüglich der offenen Fragen der Verwaltung, fand am 03.04.2024 ein Termin statt. Bei diesem Termin wurde das ganze Thema Bewässerung und Fördermenge besprochen sowie die Fragen abschließend sowie nachvollziehbar beantwortet.

Ein Erläuterungsbericht der SG Westerfeld zu diesem Termin ist als Anlage 3 beigefügt.

Von Seiten der Verwaltung spricht somit nichts gegen die Umsetzung eines Winterrasenplatzes.

Die SG Westerfeld hat sich das Ziel gesetzt, den Wasserverbrauch mit Trinkwasser gänzlich einzusparen und mittels Brunnenbohrung und Entwässerungskonzept umzusetzen. Das vorgelegte Konzept ist schlüssig und transparent.

Es bedarf natürlich einer Anlaufphase und Feinjustierung der Bewässerungsanlage, jedoch ist jetzt schon abzusehen, dass der Verbrauch im Jahr 2024 weit unter dem Vorjahresverbrauch 2023 liegen wird.

Es wurde auch vereinbart, dass Datenlogger von Seiten der Stadt installiert werden, die monatlich die Entnahme der Brunnenanlage aufzeichnen und dokumentieren. Diese Werte werden auch der SG Westerfeld zur Verfügung gestellt, damit hier ggf. die Bewässerung besser justiert werden kann. In der Genehmigung der UWB ist die Montage eines Wasserzählers, halbjährliche Ablesung und eintragen in einem Betriebsbuch als Auflage gefordert. Die monatlichen Ablesewerte können dafür ebenfalls verwendet werden. Die Vorlage eines halbjährlichen Sachstandsbericht der SG Westerfeld ist ebenfalls aus Verwaltungssicht ausreichend.

Bedingt der nun schlüssigen Erläuterung und Konzepterörterung bittet die SG Westerfeld um Freigabe und Auszahlung der 1. Zahlung in Höhe von 25.000 EUR.

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussfassung bleibt den Beratungen vorbehalten.

Birger Strutz
Bürgermeister



Haushaltsrechtlich geprüft:

Anlage 1 Sportplatzkonzept SGW 05.12.2023
Anlage 2 Auszug Sozialausschuss 05.12.2023
Anlage 3 Erläuterungsbericht SGW 03.04.2024

Sozialausschusssitzung

05.12.2023

WESTERFELD

1910 e.V.

Inhalte



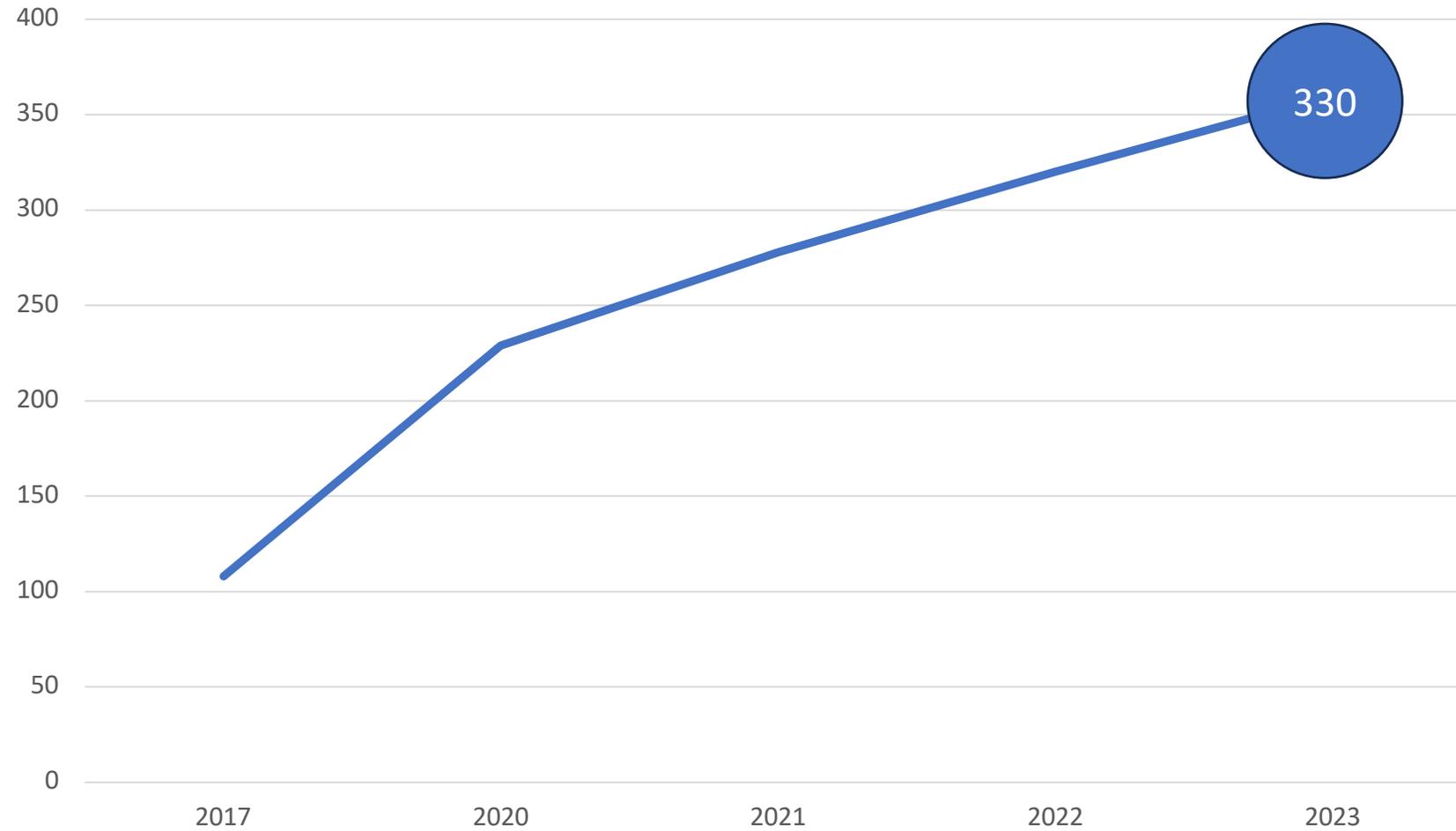
- 1. Entwicklung der SG Westerfeld**
- 2. Rückblick & Fortschritt „Konzept 2032“**
- 3. Winterrasenplatz**



Unsere SG Westerland

1. Sportliches Konzept „Zukunftsweisend“
2. Mädchen & Damenfußball, Herrenfußball
3. Einzigartiges Modell im Hochtaunuskreis
4. Amateurfußball. Unbezahlt.
5. Erfolg durch Gemeinschaft.

Mitgliederentwicklung

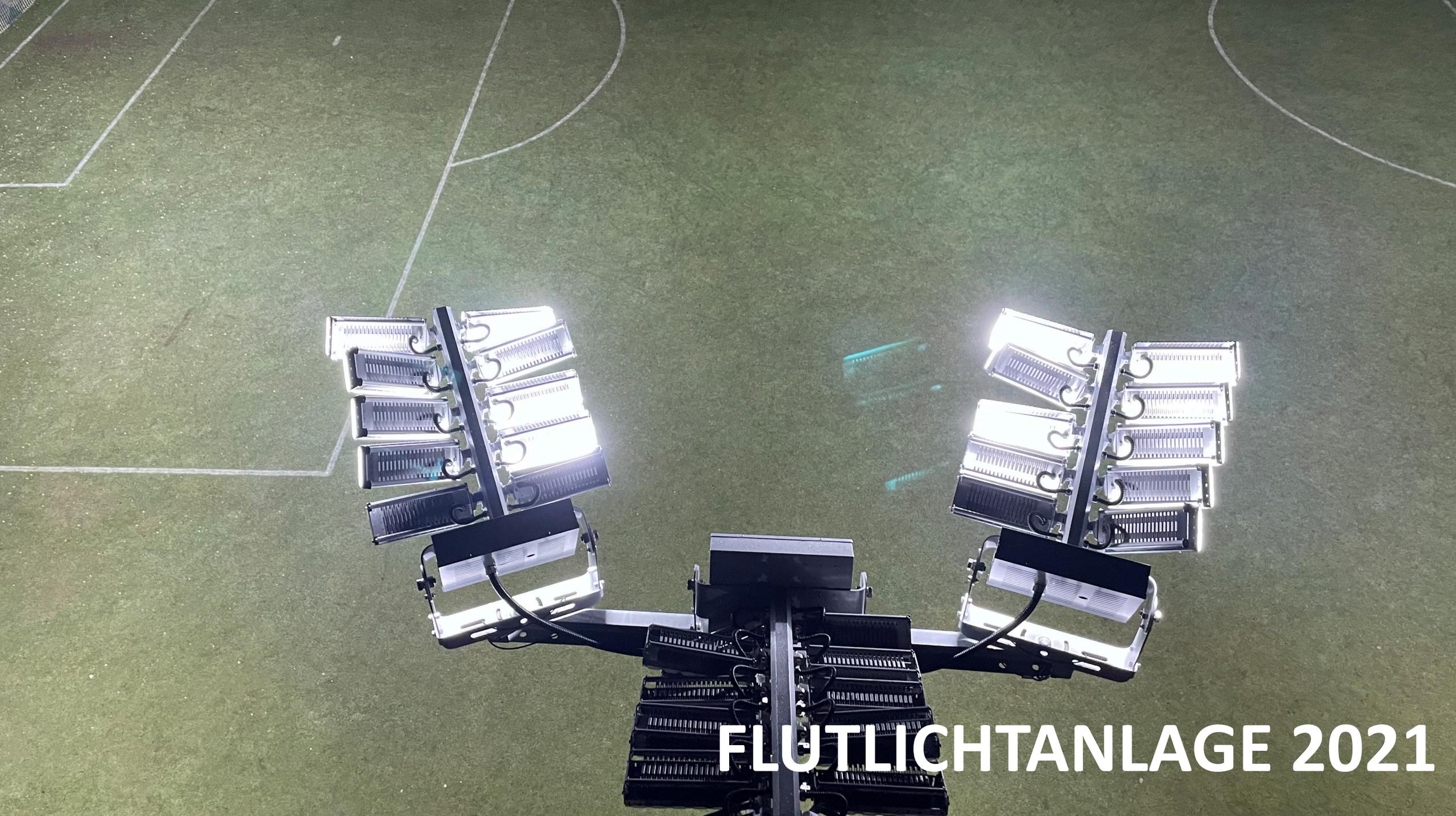


Fortschritt „Konzept 2032“



1. Flutlichtanlage ✓
2. Zaunanlage ✓
3. Rasentraktor inkl. Zubehör ✓
4. Bewässerungsanlage ✓
5. Winterrasenplatz
6. Photovoltaik

Work in Progress



FLUTLICHTANLAGE 2021



RASENTRAKTOR UND ZUBEHÖR 2023



BEWÄSSERUNGSANLAGE 2023



Sportanlage Westerkfeld – Investitionen 2021-2023

Beschreibung	Zeitpunkt	Betrag
LED Flutlicht* (Hartplatz/Rasenplatz)	2021	45.220,00 €
LED Beleuchtung Vereinsheim* - in Umsetzung	2021	2.500,00 €
Sonstiges (Tornetze, Tore, Sitzbänke)	2021	7.400,00 €
Zaunanlage	2021	29.000,00 €
LED Parkplatz Beleuchtung*	2022	5.000,00 €
Vereinsheim Malerarbeiten	2022	1.200,00 €
Umbauarbeiten Vereinsheim/Anbau*	2022	10.000,00 €
Bewässerungsanlage Rasenplatz*	2023	44.820,25 €
Doppelgarage	2023	25.000,00 €
Rasentraktor inkl. Zubehör*	2023	52.360,00 €
*Finanzierung durch Fördermittel, Eigenleistung, Veranstaltungen, Einnahmen Spielbetrieb, Sponsoren, Gönner		<u>225.500,25 €</u>

**WIR STEHEN ZU UNSEREM
WORT**

WESTERFELD

1910 e.V.



WINTERRASENPLATZ 2024

Status quo Hartplatz



Abgestreut für LED Flutlicht Ausrichtung

Status quo Hartplatz

1. Extremer Grünflächenbewuchs (tiefes Wurzelwerk)
2. Entfernung nur durch Abtragung von 15cm der Hartplatz Oberfläche
3. Kosten inkl. Oberflächenerneuerung: ca. 60.000 -70.000€
4. Hohes Verletzungsrisiko
5. Drainage System verstopft
6. Trainingsbetrieb teilweise möglich
7. Kein Spielbetrieb möglich
8. Hartplatz nicht mehr zeitgemäß

Winterrasenplatz



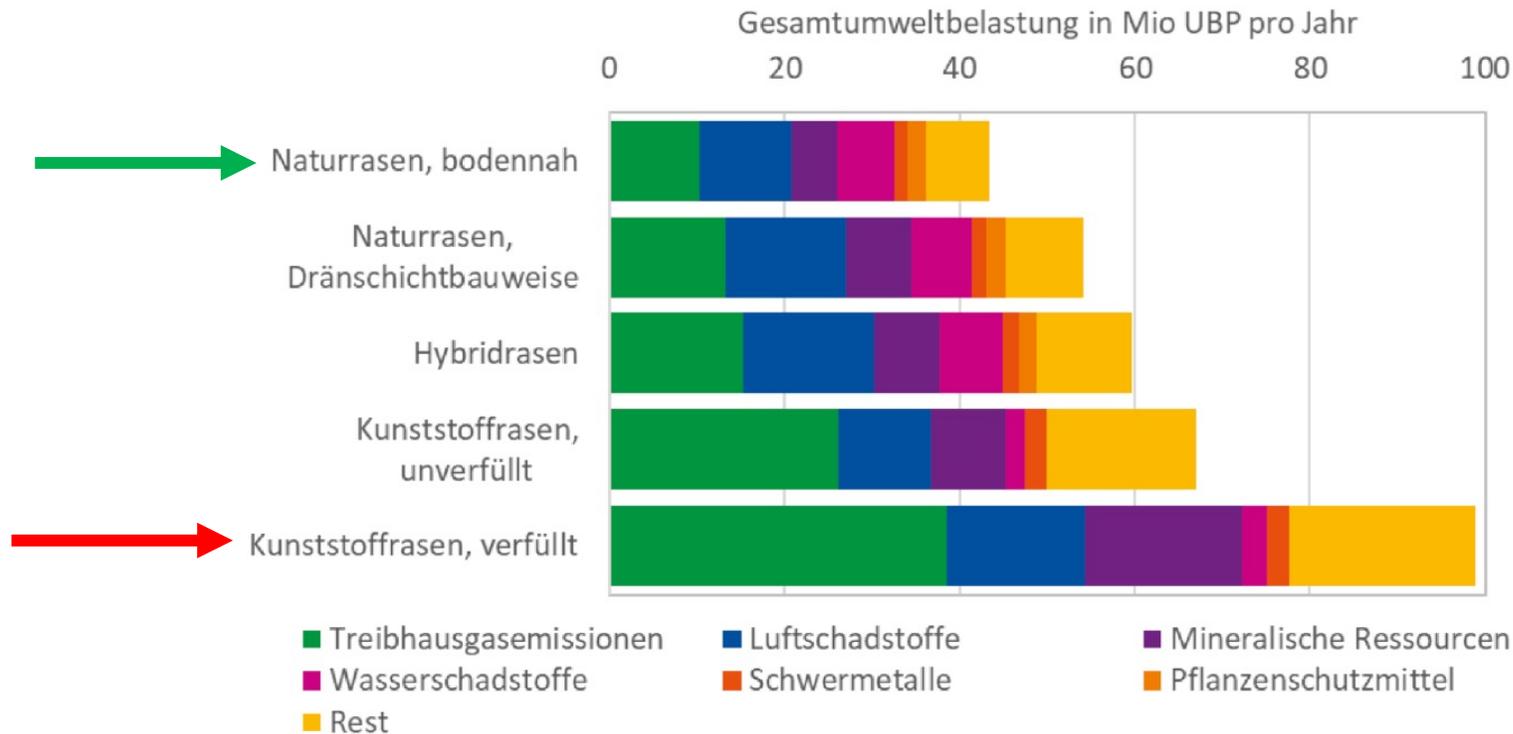
1. Ein Winterrasenplatz besitzt mehrere, sehr wasserdurchlässige Kiess- und Erdschichten. Dadurch kann z.B Regenwasser schnell versickern und es entstehen keine Pfützen bzw. nasse Stellen. Den Namen “Winterrasenplatz“ besitzt er nur, da er in der nassen Jahreszeit sehr gut bespielbar ist.
2. In Sommermonaten ist dieser Platz selbstverständlich ebenfalls bespielbar.

Winterrasenplatz



1. Keine Umbauarbeiten an bestehender Struktur notwendig (Zaunanlage, Flutlicht, Erweiterung Naturschutzgebiet)
2. Der Winternaturrasen kann fast ganzjährig genutzt werden
3. Mähroboter für Mäharbeiten vorhanden
4. Bessere Ökobilanz im Vergleich zu Kunstrasen
5. Aufteilung der Belegungszeit
6. Einsparung von Restaurierungskosten
7. Einsparung von Pflegeaufwand

Die Zukunft ist unsere Natur. Ja zum Naturrasenplatz.



Quelle: „Ökobilanzierung von Rasensportfeldern: Natur-, Kunststoff- und Hybridrasen der Stadt Zürich im Vergleich für Grün Stadt Zürich“

https://www.schmitt-sportplatzbau.de/images/stories/Report_02_2021/2020_Ippen-Glauser-Stucki_Oekobilanzierung-Rasensportfelder.pdf

Winterrasenplatz

1. Mäharbeiten durch Roboter
2. Neue Schleife legen (Orange)
3. Rasenplatz 6.800 qm
4. Winterrasen 5.000 qm
5. Mähroboter bis zu 24.000qm Kapazität



Winterrasenplatz vs. Kunstrasenplatz

Beschreibung	Winterrasen	Kunstrasen
Herstellungskosten	95.000,00 €	500.000,00 €
Planungskosten	10.000,00 €	18.500,00 €
Rückbau u. Entsorgungskosten	10.000,00 €	50.000,00 €
Geräte für Unterhaltung des Platzes	0,00 €	42.000,00 €
Beregnungsanlage	10.000,00 €	20.000,00 €
Einzäunung des Platzes	0,00 €	60.000,00 €
Gesamtsumme	<u>125.000,00 €</u>	<u>690.500,00 €</u>

Winterrasenplatz vs. Kunstrasenplatz



	Pflegekosten Rasenplatz											Gesamtsumme
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	
Anschaffung Geräte	53.000,00 €											53.000,00 €
Wartung Geräte	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	13.750,00 €
Dünger/Sand	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	16.500,00 €
												<u>83.250,00 €</u>
	Pflegekosten Kunstrasen											Gesamtsumme
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	
Anschaffung Geräte	77.500,00 €											77.500,00 €
Wartung Geräte	1.750,00 €	1.750,00 €	1.750,00 €	1.750,00 €	1.750,00 €	1.750,00 €	1.750,00 €	1.750,00 €	1.750,00 €	1.750,00 €	1.750,00 €	19.250,00 €
Erneuerung Granulat/Tiefenreinigung	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	27.500,00 €
Rücklagen Oberflächen Erneuerung (Nach 10 Jahren)	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	275.000,00 €
												<u>124.250,00 €</u>

Gesamtkosten 10 Jahre: **399.250,00 Euro** Kunstrasen, **83.250,00 Euro** Rasenplatz

Winterrasenplatz – Schätzung Projektkosten



Winterrasenplatz	112.000,00 €
Fördermittel „Sportland Hessen“	33.600,00 €
Zuschuss Stadt Neu-Anspach	70.000,00 €
SG Westerkfeld	8.400,00 €
	<u>0,00 €</u>

Fazit: Winterrasenplatz

1. 84% kostengünstiger in Anschaffung / Vergleich Kunstrasen
2. 79% kostengünstiger in Pflege / Vergleich Kunstrasen
3. Langfristige Investition in die Sportanlage (50 Jahre+)
4. Bestehende Struktur des Sportgeländes bleibt bestehen
5. Keine extra Kosten zur Unterhaltung des Platzes
6. Aufteilung der Betriebsstunden
7. Verbesserung der Beschaffenheit beider Plätze
8. Zusätzlicher Sportplatz in Neu-Anspach*
9. Vorreiterrolle im Kreis



Frohe Weihnachtszeit

&

Herzlichen Dank!

WESTERFELD

1910 e.V.

STADT NEU - ANSPACH

Der Magistrat

AUSZUG

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses vom 05.12.2023.

=====

2. Bericht der Sportgemeinschaft Westerfeld

Herr Heil und Herr Tächl präsentieren einen Statusbericht der Entwicklungen und Aktivitäten der SG Westerfeld (SGW). Die Präsentation ist beigelegt. Ein Dank an das Gremium, für die bisherige Unterstützung, wird in Form eines Bildes mit Rahmen überreicht. Sie weisen darauf hin, dass der Verein für die Zukunft die Einrichtung des Winterrasenplatzes priorisiert. Er soll möglichst innerhalb des nächsten Jahres auf dem heutigen Hartplatz installiert werden. Um auch diesen Platz ausreichend bewässern zu können, wird mit einer notwendigen Brunnenbohrung gerechnet. Die Pflege des Platzes ist durch den vorhandenen Mähtraktor und –roboter sichergestellt. Der gewünschte Zuschuss durch den städtischen Haushalt wird mit 70.000 € benannt. Die SGW sammelt parallel Gelder und verkauft Patenschaften pro qm des Platzes. So konnten bereits 5.000 € eingenommen werden. Jede dafür eingehende Summe soll vom städtischen Zuschuss abgezogen werden. Die SGW verweist auf ein Gespräch mit Holger Bellino, in dem alternativ über einen jeweiligen Zuschuss von 25.000 € pro Jahr für 2024 sowie 2025 gesprochen wurde.

Herr Töpferwien fragt, bis wann der Platz nach der Umgestaltung wieder bespielbar wäre und vermutet 1 – 2 Jahre. Nach Aussage SGW wäre der Platz im August 2024 für den Trainingsbetrieb nutzbar. Frau Bolz gibt zu bedenken, dass der steigende Wasserverbrauch in der Planung berücksichtigt werden müsse. Die SGW berichtet von der Nutzung der vorhandenen Zisterne sowie der künftigen Installation einer Brunnenanlage. Herr Dr. Kulp lobt den Vortrag und weist auf den Mitgliederzuwachs und die somit übernommene Jugendarbeit hin. Er fragt, wieso die Kosten im Haushaltsplan gestrichen wurden und sagt seine Unterstützung in den Haushaltsberatungen für die Übernahme der Kosten zu.

Die seitens SGW beantragten Fördermittel beim DFB sowie bei verschiedenen Stiftungen wurden bisher abgelehnt. Auch große Firmen aus Neu-Anspach haben ihre finanzielle Unterstützung abgesagt. Herr Strutz wird um Ansprache der Mainova für Sponsorengelder gebeten, welcher er zustimmt.

Frau Scheer möchte wissen, wie viele Mitglieder aus Neu-Anspach und wie viele aus anderen Kommunen kommen. Die SGW bestätigt 90 % Mitglieder aus Neu-Anspach und 10 % aus umliegenden Kommunen. Pro Trainingseinheit seien 25 – 30 Mädchen auf dem Platz. Bei den Herren seien es ca. 28 Personen im Training. Frau Scheer fragt nach der Streichung der 10.000 € im Ergebnishaushalt und ob die geplante Bebauung an Ort und Stelle möglich sowie ökologisch umsetzbar ist. Sie vermisst die Kosten für die Brunnenanlage und weist auf das abweichende Sportstättenkonzept der Stadt Neu-Anspach hin. Die SGW erklärt, dass sollte die Baumaßnahme in 2024 nicht umsetzbar sein, eine Verschiebung nach 2025 denkbar wäre.

Herr Gemander ist interessiert am Wasserverbrauch für das Rasen sprengen und stellt die Genehmigung einer Brunnenbohrung in Frage. Er ist skeptisch, wie lange die SGW ohne Bezahlung der Spieler auskommen wird. Die SGW versichert, dass keine Zahlungen an Spieler erfolgen. Durch Veranstaltungen und Feste werden Vereinsgelder generiert. Frau Zunke berichtet, dass der Hartplatz bereits zwischen 2005 und 2010 saniert werden sollte jedoch immer wieder aus dem Haushalt gestrichen wurde. Sie verweist auf den desolaten Zustand des Platzes.

Herr Dr. Kulp, Frau Scheer und Frau Schirner diskutieren die Haushaltsmittel und die Vorsitzende verweist auf die Haushaltsklausur am 09.12.23, in der die Haushaltsthemen besprochen werden.

=====

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt.

Neu-Anspach, 13.12.2023

Im Auftrag

gez. Ludwig

Verteiler

Bereich	Empfänger	Merkmal
Familie, Sport und Kultur	Frau Anja Ernst	zur Erledigung



Sportgemeinschaft Westerfeld 1910 e.V.

„dein Stadtteil, dein Verein“

SG Westerfeld 1910 e.V.
Usinger Str. 46
61267 Neu-Anspach

Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Mittwoch, 3. April 2024

Erläuterungsbericht – Winterrasenplatz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Strutz,
sehr geehrte Magistratsmitglieder,

in diesem Schreiben möchten wir Ihnen die noch offenen Fragen beantworten.

Der Tennenplatz ist nicht mehr zeitgemäß und muss auf einen in der Investition kostengünstigen „Winterrasenplatz“ umgebaut werden, welcher zudem in der Langzeit Betrachtung bzgl. Pflege ebenfalls kostengünstiger ist. Der Winterrasenplatz benötigt im Vergleich zu einem normalen Rasenplatz allerdings circa 1.3 bis maximal 1.5 fache an Brauchwasser.

Die im Jahr 2023 umgerüstete und sehr sparsame Bewässerungsanlage wird künftig durch einen Brunnen mit Brauchwasser zur Bewässerung beider Plätze genutzt. Die Genehmigung über eine Entnahme von 1.250m³/Jahr Brauchwasser liegt bereits vor. Die Bewässerungsanlage wurde im Jahr 2023 erstmalig unter Vollast genutzt, damit die Neueinsaat adäquat anwachsen konnte.

Die vorhandene 28 m³ Zisterne muss nicht vergrößert oder erweitert werden. Die Puffermenge ist bei der geplanten Zeitversetzten Bewässerung vollkommen ausreichend.

Aktuell gehen wir von einem Anfangsverbrauch (Ansaat Winterrasen) von maximal 2.000m³ / Jahr für die Gesamtanlage aus. Hiervon werden 62,5%, also 1.250 m³ durch den Brunnen bzw. Brauchwasser abgedeckt, was eine Trinkwasserreduktion im Vergleich zum Vorjahr von 78% bedeutet. Die Differenz von 750 m³ muss kurzfristig über das Trinkwasser ausgeglichen werden. Dies ist allerdings nur für die Ansaat geplant, da wir künftig nach DIN 18035-2 bewässern werden, welche die Bewässerung von Rasenflächen regelt.

Daher ist der Verbrauch für die Anlage im Mittelwert auf 1.426 m³/ Jahr unsere Zielsetzung. Mit der Bewässerung nach der DIN 18035-2, werden wir die Bewässerung mit 87% Brauchwasser (Brunnen) künftig bewässern lassen. Wie wir bereits von der unteren Wasserbehörde (UWB) via Telefon und E-Mail signalisiert bekommen haben, ist eine Erhöhung der Entnahmemenge auf 1.600 m³ möglich.



Sportgemeinschaft Westerfeld 1910 e.V.

„dein Stadtteil, dein Verein“

Somit können wir im Jahr 2025, die gesamte Sportanlage durch 100% Brauchwasser, ohne die Verwendung von Trinkwasser bewässern, damit sparen wir 1.600 m³ Liter Trinkwasser ein.

Gemäß der Genehmigung der UWB sind wir verpflichtet, ein Wasserentnahmebuch, mit der maximalen Fördermenge von 1,250 m³/ Jahr (Stand jetzt) zu dokumentieren und dies nachzuweisen.

Anfallende Stromkosten, welche durch die Brunnenpumpe entstehen, werden selbsterklärend durch den Verein getragen.

Sollte seitens der Stadt ein transparentes Monitoring gewünscht sein, kann hier gerne ein Datenlocker installiert werden. Dies kann regelmäßig durch die Stadt Neu-Anspach und die SG Westerfeld transparent ausgewertet werden.

Eine Vergrößerung des Winterrasenplatzes ist nicht vorgesehen, die erstellte Zaunanlage und Flutlichtanlage bleibt unberührt. Die Spielfläche wird mit 45x91m zzgl. Sicherheitszonen analog der DIN 18035-1 für den Spielbetrieb genutzt.

Die Winterrasenfläche wird mit dem bestehenden Großflächenmäher bzw. Roboter gepflegt.

Wir als SG Westerfeld möchten im Jahr 2025 unser Ziel, eine Bewässerung der Sportanlage nur durch Brauchwasser (Brunnen) und einen vollkommenen Verzicht auf Trinkwasser für die Bewässerung erreichen. Dieses Ziel erreichen wir durch Feinjustierung, ständige Optimierung der Anlage und eine uns in Aussicht gestellte Erhöhung der Entnahmemenge auf 1600 m³/ Jahr.

Gerne übermitteln wir der Stadt Neu-Anspach bzw. der Fachabteilung, Sachstandberichte alle 6 Monate.

Wir hoffen mit dieser Zusammenstellung die offenen Fragen der Fachabteilung/Politik beantwortet zu haben und hoffen auf eine positive Nachricht.

Mit sportlichen Grüßen

Steffen Heil
1 Vorsitzender
SG Westerfeld 1910 e.V



Aktenzeichen: Gebert-Dohrmann
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 25.03.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/48/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	09.04.2024	
Umweltausschuss	15.04.2024	
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	

**2. Änderungssatzung der Zisternensatzung / Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen in der Fassung vom 28.09.2023
Korrektur des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2023**

Sachdarstellung:

Die Zisternensatzung in der Fassung vom 29.08.2019 der Stadt Neu-Anspach ist rechtskräftig seit dem 22.09.2019.

Im Zuge der Prüfung und dann weiteren Bearbeitung der 1. Änderung der Zisternensatzung muss der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2023 nun geändert werden.

Die beantragte und beschlossene Änderung der Zisternensatzung vom der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2023, dies betrifft § 4 Herstellungspflicht und Verwendungspflicht und § 5 Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht muss erneut geändert werden. Sie bleiben in ihrem ursprünglichen Wortlaut bestehen.

Die Präambel wurde gemäß der Muster Zisternensatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) mit Stand vom 31.07.2023 ergänzt.

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in ihrer Sitzung am xx.xx.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Zudem wird der § 8 der Zisternensatzung wie folgt ergänzt, um ein zu Widerhandeln rechtlich zu verfolgen:

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 der Herstellungs- und Verwendungspflicht nicht nachkommt,
 - b) § 6 eine Zisterne mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Zisternenvolumen errichtet,

- c) § 6 Abs. 1 und 2 zu wieder handelt, (ergänzt)
 - d) § 7 Abs. 1 zu wieder handelt,
 - e) § 7 [REDACTED] (entfällt) die Gesamtanlage ohne die Inaugenscheinnahme der Stadt Neu-Anspach betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Zisternensatzung wie folgt zu ändern.

Zisternensatzung

Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen in der Fassung vom 25.03.2024

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in ihrer Sitzung am xx.xx.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4

Herstellungspflicht und Verwendungspflicht

Jede Bauherrschaft hat bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten und das Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen und ein Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als 50 m² Grundfläche errichtet wird.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht

- (1) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn
 - a) mehr als 80 % der neu errichteten Auffangflächen des Gebäudes oder Gebäudeteils begrünt werden. Die vegetationsfähige Substratauflage muss dabei mindestens sechs Zentimeter mächtig sein oder
 - b) die gesamten neu errichteten Auffangflächen nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.
- (2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau- und Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage sprechen. Ein solcher Grund ist z.B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 der Herstellungs- und Verwendungspflicht nicht nachkommt,
 - b) § 6 eine Zisterne mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Zisternenvolumen errichtet,
 - c) § 6 Abs. 1 und 2 zu wieder handelt, (ergänzt)

- d) § 7 Abs. 1 zu wieder handelt,
 - e) § 7 [REDACTED] (entfällt) die **Gesamtanlage** ohne die Inaugenscheinnahme der Stadt Neu-Anspach betreibt. (geändert)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

Artikel II
§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die angesprochenen DIN-Normen können im Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt eingesehen werden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage:

1. 240325 Begründung zur Änderung des Beschlusses vom 28.09.2024 der Stadtverordneten
Versammlung zur Zisternensatzung

Begründung zur Änderung des Beschlusses vom 28.09.2023 der Stadtverordnetenversammlung zur Zisternensatzung

Einleitung/Historie:

Die Stadt Neu-Anspach beschloss am 29.08.2019 die Zisternen Satzung. Eine Überarbeitung war bisher nicht notwendig.

In der Magistratssitzung wurde am 21.09.2021 die Mitteilung zur Festsetzung der Zisternennutzung in **Bebauungsplänen** vereinbart und ein Hinweis gegeben, dass bei zukünftigen Bauvorhaben die Verwaltung nur noch einen Nachweis der Errichtung einer Zisterne fordern kann, jedoch nicht den Nachweis der Nutzung.

Ein Antrag der SPD wurde am 16.06.2023 gestellt, zur Planung und dem Bau einer Regenrückhaltungsmaßnahme vor der Untertunnelung der Usa im Stadtteil Westerfeld. Dieser Antrag wurde zwar mit der Änderung der Zisternensatzung in Verbindung gebracht, ist aber fachlich zu trennen.

Das Bündnis 90/Die Grünen haben am 05.07.2023 schriftlich die Änderung der Zisternen Satzung der Stadt Neu-Anspach beantragt, siehe wie unter Pkt. 1 und 2 aufgeführt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.09.2023 beschlossen, dass die beiden vorliegenden Anträge der SPD-Fraktion (Vorlage 189/2023) sowie von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 194/2023) zusammengefasst in der Überarbeitung der Zisternensatzung Berücksichtigung finden soll. Die Regenrückhaltung ist kein Bestandteil der Zisternensatzung und kann auch nicht fachlich dieser zugeordnet werden.

Dieser Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2023 muss hinterfragt werden, da er aus recht- und fachlicher Sicht nicht umsetzbar ist.

Prüfung der Fachabteilung zur geplanten Änderung der Zisternensatzung

Jede Änderung in den Satzungen der Stadt Neu-Anspach bedarf einer Prüfung auf Rechtskonformität.

Diese Prüfung ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2023 nicht erfolgt und wird hiermit nachgeholt.

Die Prüfinstanz ist der Hessische Städte und Gemeindebund (HSGB), der auch die Mustersatzung erstellt, die als Grundlage für alle städtischen Satzungen gelten.

Die Zisternen- Mustersatzung vom 31.07.2023 mit den dazu gehörigen Erläuterungen zu den Paragraphen wurde hier als Prüfungsgrundlage herangezogen.

1) Gewünschte Änderung der Formulierung des § 4

Ist: ... ein Gebäude oder Gebäudeteil mit mehr als 50 m² errichtet wird.

Soll: ... die **Gesamt**grundfläche des Gebäudes oder der Gebäudeteile durch die Baumaßnahme 50 m² überschreiten.

Erläuterung des HSGB zum § 4 Herstellungspflicht:

§ 4 der Mustersatzung enthält das Kernstück der Satzung, nämlich die Verpflichtung bei der Ausführung eines Bauvorhabens eine Niederschlagssammelanlage zu errichten. Bestandsbauten werden von dieser Verpflichtung nicht berührt, es sein denn, dass an Bestandsbauten ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m² angebaut wird. Auch in diesem

Fall bezieht sich die Pflicht zur Herstellung ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.

Als Bagatellschwelle, unterhalb derer keine Verpflichtung zur Herstellung einer Niederschlagsnutzungsanlage besteht wird vom HSGB mit mindestens 50 m² vorgeschlagen.

Die Festlegung der Bagatellschwelle obliegt der Stadt!

Da die Baukosten für eine Gartzisterne mit einer Preisspanne von 2500 € - 5500 € angesetzt werden (je nach Größe und Bauart), muss die Verhältnismäßigkeit von Baumaßnahme und durch die Forderung der Stadt entstehenden Zusatzkosten für den Bauherrn gewahrt sein.

Durch die Umformulierung des § 4 wird nicht die neu gebaute Auffangfläche zur Prüfung herangezogen, sondern die Gesamtfläche nach dem Umbau. Das bedeutet das schon geringe bauliche Veränderung an Gebäuden, die schon vorher 50 m² oder mehr haben (ca. 90% aller Gebäude in Neu-Anspach) eine Zisterne zu errichten haben.

Im Extremfall kann das dazu führen, dass der Umbau am Eingangsbereich mit einer Zunahme der versiegelten Fläche von 5 m² schon zur Herstellungspflicht für eine Zisterne führt.

Daher kann eine Umformulierung des § 4 so nicht umgesetzt werden.

Weiterhin halten wir die vom HSGB vorgeschlagenen 50 m² als Bagatellschwelle für angemessen.

2) Streichung der Dachbegrünung aus der Zisternensatzung

a. § 5 Ausnahmen und Befreiungen

Eine begrünte Dachfläche gilt nicht als Auffangfläche (lt. Mustersatzung HSGB §3 Abs. 3), d.h. die Stadt kann die Herstellung einer Regenwassersammelanlage nicht verlangen. Dieser Zusatz im § 3 wurde in unserer Satzung nicht benannt, sondern separat im § 5 erfasst.

Als satzungsgebende Instanz können wir Richtlinien festlegen, ab wann wir eine Dachfläche als „Gründach“ akzeptieren. So wurde festgelegt, dass mindestens 80% der neuen errichteten Auffangfläche zu begrünen sind und auch die Mindesthöhe der Substratauflage wurde mit 6 cm festgelegt.

Damit verhindern wir eine Ausnahme von der Herstellungspflicht für Pseudo-Gründächer, die nicht den Regeln der Technik und der DIN entsprechen.

b) § 6 Abs. 2 Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen

Die begrünten Dachflächen können einen Überlauf in eine Zisterne haben, aber der Ertrag (Wasserüberschuss) ist eher als gering zu bezeichnen, daher kann das Volumen einer Gartzisterne auch kleiner sein als die von uns geforderte Mindestgröße von 4 m³.

In diesem § 6 wird auch festgehalten, dass das Gründach dauerhaft zu betreiben ist.

Die begrünten Dächer müssen in der Satzung aufgenommen sein, eine vollständige Streichung ist nicht möglich.

Entweder wir richten uns nach der HSGB- Mustersatzung und erfassen diese Dächer in der Begriffsbestimmung schon als Ausnahme (Vorschriften für den Bau des Gründach entfallen dann)

oder

wir belassen die Gründächer im § 5 Ausnahmen und Befreiungen, damit wir auch festlegen können, wie ein solches Dach gebaut werden muss.

Anhang:

Verschiedene Keyfacts:

Alle veranlagten Flächen (incl. Straßen) in Neu-Anspach: 1.220 732 m² mit Kanalanschluss
veranlagte Kiesschüttdächer: 27515 m² mit Kanalanschluss
Gebäude und Gebäudeteile mit Dachbegrünung: ca.1,5 % 400 m² mit Kanalanschluss

Bestehende Gebäude, Garagen und Anbauten mit begrünten Dächern sind schwer auszuwerten, da eine eigene Kategorie im Programm fehlt. In der Bewertung des Versiegelungsfaktors fallen sie in die gleiche Kategorie wie die Dächer mit Kiesschüttung.

Diejenigen ohne Kanalanschluss entfallen ohnehin, denn sie gelten als nicht versiegelt.

<u>Dacharten und Versiegelungswerte:</u>	<u>Faktor</u>
1) Dachfläche mit mehr als 15% Neigung <i>gilt als 100 % versiegelt- Verdunstung 0 %</i>	1,0
2) Dachflächen mit weniger als 15 % Neigung <i>gilt als 80 % versiegelt-Verdunstung 20 %</i>	0,8
3) Kiesschüttdach und Gründach <i>gilt als 50 % versiegelt- Verdunstung 50 %</i>	0,5

Die Verdunstungsfähigkeit der Dachoberflächen richten sich nach der „Verweildauer“ des Wassers bevor es in den Kanal eingeleitet wird. Je schneller das Wasser abfließt desto geringer ist die Verweildauer und somit die Verdunstungsfähigkeit und der Versiegelungsfaktor steigt.

<u>Niederschlagsammelanlage gemeldet</u>	<u>Stand 31.04.2024</u>
Brauchwasseranlagen: 576	Gesamtvolumen: 2.556 215 l
Gartenzisternen: 570	Gesamtvolumen: 4.748 757 l

Gartenzisternen unter 1 m³ werden nicht erfasst oder berücksichtigt.

In den meisten Gärten gilt die Verwendung von Regentonnen sicher.

Anzahl der bebauten Liegenschaften: ca. 4300 davon 1146 mit Zisternen (26 %)

Perspektiven: z. Bsp. als Vorschlag für Vorgaben der Regenwassernutzung für die Aufstellung von künftigen Bebauungsplänen

*a.) Starkregenereignisse bei einer gleichzeitigen Austrocknung der Böden und Absenkung des Grundwasserspiegels haben in den letzten Jahren regional stark zugenommen. Versickerungsflächen, Regenwasserrückhaltung, -speicherung und -nutzung sind wirkungsvolle Maßnahmen bei Entwässerungskonzepten, um Kanalsysteme gezielt zu entlasten, die Grundwasserneubildung ebenso zu fördern wie die natürliche Leistungsfähigkeit des Bodens und den Verbrauch von Trinkwasser zu senken. Gleichzeitig können ein Beitrag zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge geleistet sowie die Versorgung der grünen Infrastrukturen mit Wasser in Zeiten des Klimawandels verbessert werden.

Folgende Gesetze sollten berücksichtigt werden:

*b) Für den Grundsatz der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist es von Bedeutung, grundsätzlich schon im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Entwässerungskonzeption festzulegen und ggf. die Entwässerungsplanung mit der Grün- und Verkehrsflächenplanung abzustimmen. Ebenso sollten bei der städtebaulichen Rahmenplanung nach dem Leitbild einer „wassersensiblen und klimagerechten Stadt- bzw. Ortsentwicklung“ die Belange der Wasserwirtschaft und der Klimaanpassung Eingang finden.

*c.) Flächen für die Rückhaltung, Versickerung oder oberflächigen Ableitung von Niederschlagswasser können nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt werden und sind in ausreichendem Maße vorzusehen (ein Bebauungsplan, der die Oberflächen- und Schmutzwasserentwässerung nur unzureichend berücksichtigt, kann unwirksam sein, vgl. z.B. OVG Koblenz, Urt. v. 8.3.2012 – 1 A 10 803/11, ZfBR 2012, 473). Nicht Gegenstand von Festsetzungen nach Nr. 14 ist dabei die Art der Versickerung: Maßnahmen, wie etwa die Anlage von Mulden zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser, können aber nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt (und ggf. mit Festsetzungen nach Nr. 14 kombiniert werden, vgl.

*BVerwG, Urt. v. 30.8.2001 – 4 CN 9/00, BVerwGE 115, 77,87). Auf wasserrechtliche Gestattungspflichten für die Gewässerbenutzung (§ 8 Abs. 1 WHG) bzw. die Regelungen zur schadlosen Versickerung (NWFreiV und TRENGW) wird hingewiesen.

*Nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. d BauGB können Flächen festgesetzt werden, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen; das kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn Flächen durch Parkplätze versiegelt werden sollen.

*Für Maßnahmen zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung können von den Kommunen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Vorgaben gemacht werden, beispielsweise zur Dach- oder Fassadenbegrünung oder zur Anlegung (in der Regel kleinerer) Gewässer wie z.B. Teiche.

*Quelle: Bayerisches Bauministerium: Klimasensibler Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung (bayika.de)

Zusammenfassend könnte ergänzend zur Zisternen Satzung, folgende Maßgaben bei der Aufstellung künftiger Bauleitplanungen in Neu-Anspach Berücksichtigung finden:

- Anbindung des Regenwasserüberlaufs von Zisternen an ein Regenrückhaltebecken, oder an ein Biotop/Teich. Überflutungsnachweis für Quartier abschätzen: gem. DIN 1986-100, Rückhaltevolumina berechnen und Umsetzung bautechnisch entwerfen, auch für Versickerungsanlagen.
- Grüne Fassade mit Tröpfchen Bewässerung über eine Zisterne oder/und Retensionsdach
- Es sollte der gedrosselte Abfluss in ein bestehendes Mischwassernetz z. Bsp. durch den Einbau von einem Stauwasserkanal oder Bau einer Rigole gewährleistet werden. Überflutungsbetrachtung für Straßen: nach DIN EN 752, insbesondere bei offener Ableitung über Rinnen.
- Trennsystem für Regenwasser und Grauwasser. Regenwasserbehandlung sicherstellen: Nachweis nach DWA-A 102 für zentrale und dezentrale Anlagen.
- „Steingärten/Schotterflächen“ in den Freianlagen ausschließen.
- Herstellung von Mulden Versickerung bei Stellplätzen, sowie ein regenwasserdurchlässiger Belag.